



Die Berater

Kompetent. Souverän. Kreativ.

Ausgabe
Juni
2020

Das Ende des Solidaritäts- zuschlags (?)

SEITE
04

Bitte beachten Sie auch unsere
**Online-Sonderausgabe zur
Corona-Krise** die Sie gerne
jederzeit unter folgendem Link
herunterladen können:
www.LLP-Kanzlei.de/corona/



SEITE
09

Neuregelungen:
Was werdende Eltern
wissen müssen



SEITE
14

Schuldzinsenabzug
bei steuerpflichtigen
Erstattungsinsen



SEITE
25

Keine Verrechnung mit
anderen Einkünften:
Verluste aus Kapitalanlagen



Die Berater

Kompetent. Souverän. Kreativ.

Liebe Mandantin, lieber Mandant,

die Corona-Pandemie hat uns fest im Griff. Wir werden aller Voraussicht nach noch lange mit Einschränkungen und Belastungen leben müssen. Wirtschaftlich extrem betroffen sind insbesondere kleinere und mittlere Unternehmen. Bei vielen geht es ums wirtschaftliche Überleben. Mit Recht wird viel für Arbeitnehmer getan. So wird insbesondere das Kurzarbeitergeld angehoben und 1.500 Euro können steuer- und sozialversicherungsfrei als Belastungsausgleich an Arbeitnehmer gezahlt werden. Dass kleine und mittlere Unternehmen – von der Soforthilfe abgesehen – außer Stundungen keine weiteren wesentlichen Hilfen erhalten, wird in der öffentlichen Diskussion meistens ausgeblendet. Die Tragödien, die sich bei gescheiterten Unternehmern und ihren Familien abspielen, werden selten wahrgenommen.

Wir haben einen Überblick über rechtliche und wirtschaftliche Fragen und Hilfen zusammengestellt und [auf unserer Homepage unter www.LLP-Kanzlei.de](http://www.LLP-Kanzlei.de) veröffentlicht.

Die Corona-Krise hat offenbart, dass Deutschland in vielen Bereichen nicht mehr zur Weltspitze zählt, so unter anderem in der Entwicklung und Herstellung von Medikamenten, chemischen Erzeugnissen, aber auch bei der Infrastruktur. Es gibt aber eine Disziplin, in der wir absolut „Weltspitze“ sind: Die Belastung mit Steuern und Abgaben.

Die Ökonomen der OECD haben ermittelt, dass Deutschland bei der durchschnittlichen Belastung von Normalverdienern mit Steuern und Abgaben nach Belgien weltweit an zweiter Stelle liegt.

Innerhalb Deutschlands ist die Verteilung der Belastung extrem unterschiedlich. Gerade einmal 2,5 % der Topverdiener zahlen ¼ aller Einkommen- und Lohnsteuern. 10 % der Steuerzahler bringen rund 50 % aller Einkommen- und Lohnsteuern auf. Oder umgekehrt: 90 % der Erwachsenen tragen weniger als 50 % des Steueraufkommens und 20 Mio. Erwachsene (rund 30 % der erwachsenen Bevölkerung) zahlen in Deutschland überhaupt keine Einkommen- und Lohnsteuern.

Diese Umverteilung ist gewollt und in einem Sozialstaat sicherlich auch gerechtfertigt. Wer aber viel zahlt, sollte erwarten dürfen, dass dies anerkannt wird und dass nicht nach noch mehr Belastung gerufen wird. Wenn jetzt von Frau Esken, Herrn Scholz, Herrn Habeck und vielen Linken noch höhere Steuern für Gutverdiener, Sonderabgaben auf große Vermögen etc. gefordert werden, dann wird dies mit Sicherheit nicht dazu beitragen, aus der Krise zu kommen. Die Wirtschaft braucht nicht mehr, sondern weniger Belastung. Und wenn der Fraktionsgeschäftsführer der SPD im Zusammenhang mit der Frage, ob die Grundrente wegen Corona vorläufig auf Eis gelegt werden sollte, erklärt, es gehe doch „nur um eins Komma irgendwas“ Milliarden Euro, dann fragt man sich schon, wie mit Steuergeldern umgegangen wird.

Dieses „Irgendwas“ sind in 2021 dreihundert Millionen Euro und in 2025 sechshundert Millionen Euro. Peanuts, wenn andere zahlen.

Wir wünschen Ihnen alles Gute, vor allem gute Gesundheit.

Ihre Kanzlei Lerner Lachenmaier & Partner

Inhalt

Bitte beachten Sie auch unsere **Online-Sonderausgabe zur Corona-Krise** die Sie gerne jederzeit unter folgendem Link herunterladen können:
www.LLP-Kanzlei.de/corona/



- 04 | Das Ende des Solidaritätszuschlags (?)
- 05 | Kündigung des GmbH-Geschäftsführers
- 06 | Finanzamt startet Gruppenanfragen an Airbnb
- 07 | Nachträgliche Herabsetzung eines Ruhegehalts als verdeckte Einlage
- 08 | Instandsetzung eines Mietobjekts: Vorsicht vor anschaffungsnahen Herstellungskosten
- 09 | Was werdende Eltern alles wissen müssen
- 10 | Dieselfahrverbot und Steuerrecht
- 11 | Zahlung für beschleunigtes Ende des Arbeitsverhältnisses
| Arbeitgeber trägt Umzugskosten des Arbeitnehmers
- 12 | Häusliches Arbeitszimmer nun mehr personenbezogen
| Finanzamtszinsen
- 13 | Verlustverrechnung für Termingeschäfte wird erschwert
| Schenkungsteuer bei einer gemischten Schenkung
- 14 | Schuldzinsenabzug bei steuerpflichtigen Erstattungsinsen
- 15 | Kurzzeitige Vermietung im Veräußerungsjahr begründet keine Steuerpflicht bei Verkauf der selbstgenutzten Wohnung
- 16 | Unbelegte Brötchen (k)eine Mahlzeit?
| Kein Recht zur Kündigung vor Ablauf der Zahlungsfrist
- 17 | Änderung der Rechtsprechung: Korrekte Rechnung bei der Umsatzsteuer
- 18 | Rechnungsangaben: Wenn die Zeit fehlt...
| Sonderabschreibung für Mietwohnungsneubau
- 19 | Umorientierung während einer mehraktigen einheitlichen Erstausbildung
| LLP bildet sich für Sie fort
- 20 | Aufbewahrungsfristen
- 21 | Kein Kita-Platz, weil Antrag vor Umzug gestellt wurde?
- 22 | Sozialversicherungspflicht des Gesellschafter-Geschäftsführers
- 23 | Ort der Gesellschafterversammlung einer GmbH
- 24 | Warum einfach, wenn's auch kompliziert geht?
| Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des 90 %-Test bei der Erbschaft-Schenkungssteuer
- 25 | Verluste aus Kapitalanlagen
- 26 | 1 %-Regelung bei mehreren Fahrzeugen
| EU-Mobilität und die steuerlichen Folgen
- 27 | Abzugsfähigkeit von Schulgeldzahlungen
| Doppelte Schriftformklauseln sind unwirksam
- 28 | Keine Berichtigungspflicht des Steuerpflichtigen bei Erkennen eines fehlerhaften Steuerbescheids
| Verjährung im „Reverse-Charge-Verfahren“
- 29 | Schuldzinsenabzug bei teilweise fremdvermietetem Gebäude
| Pflegekosten für die Grabstätte Dritter als Nachlassverbindlichkeiten?
| Steuerliche Behandlung von Abstandszahlungen bei Berufsunfähigkeitsversicherungen?
- 30 | Weiterveräußerung von Tickets für das Finale der UEFA Champions League steuerpflichtig
| Transparenzregister: seit 01.01.2020 verschärfte Regelungen
- 31 | Widerrufsrecht bei Lebens- und Rentenversicherungen
- 32 | Versetzungen des Arbeitnehmers werden schwieriger
| Impressum



Das Ende des Solidaritätszuschlags (?)

Seit fast 30 Jahren zahlen wir Solidaritätszuschlag. 1991 wurde der Solidaritätszuschlag unter Kanzler Kohl zur Finanzierung der Kosten des Irak-Krieges eingeführt. Jener Solidaritätszuschlag lief wenig später aus. 1995 wurde das Solidaritätszuschlagsgesetz erneut eingeführt. Schon bei der Einführung des Soli wurde versprochen, dass es sich nur um eine befristete Erhebung, vorrangig zur Finanzierung des Aufbaus Ost, handele. Mehrfach wurde zugesagt, der Zuschlag werde überprüft. Tatsächlich ist nichts passiert. Da der zur Vollendung der deutschen Einheit aufgelegte Solidaritätspakt II im Jahr 2019 eigentlich auslaufen sollte, entfällt die Legitimation bereits seit Langem.

Wer zahlt eigentlich den Solidaritätszuschlag?

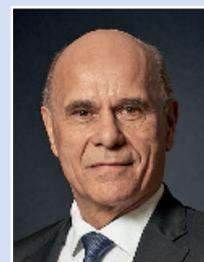
Der Solidaritätszuschlag spült knapp 20 Milliarden Euro jährlich in den

Bundshaushalt. Geleistet wird er von denjenigen, die gut oder sehr gut verdienen. Das reichste Hundertstel der Bevölkerung zahlt bereits 28 % des gesamten Steueraufkommens. Die 10 % der Bevölkerung, die am besten verdienen, zahlen 62 % des Soli, rund 10,83 Milliarden Euro. Die reichsten 20 % der Bevölkerung zahlen knapp 78 %. Die ärmere Hälfte der Bevölkerung zahlt gerade einmal 0,31 Milliarden Euro. Der Solidaritätszuschlag ist also ein gewaltiges Instrument zur Umverteilung von Einkommen. Dies wird in aller Regel verschwiegen.

Das Bundeskabinett hat nunmehr den Entwurf des Gesetzes zur Rückführung des Solidaritätszuschlags beschlossen. Damit fällt ab 2021 der Solidaritätszuschlag für rund 90 % der Bevölkerung weg. Es soll eine Freigrenze eingeführt werden mit einer sogenannten Gleitzone. Die Freigrenze soll bei ca. 70.000

Euro bei Ledigen bzw. 140.000 Euro bei Verheirateten liegen. Wer darunter liegt, muss überhaupt keinen Solidaritätszuschlag zahlen. Bei jenen, die darüber liegen, schlägt er allerdings nach wie vor mit voller Wucht zu. Auch darin sehen gewichtige Stimmen einen Verstoß gegen das Grundgesetz. Setzt die schwarz-rote Koalition tatsächlich das Geplante um, dann landet das Gesetzeswerk mit Sicherheit vor dem Bundesverfassungsgericht.

*Verfasser:
Heinrich Lachenmaier,
Steuerberater,
Rechtsanwalt,
Wirtschaftsprüfer,
Fachanwalt für Steuerrecht*



Kündigung des GmbH-Geschäftsführers

In diesem Beitrag stellen wir Ihnen die rechtlichen Voraussetzungen einer Kündigung eines GmbH-Geschäftsführers dar. Bei der Kündigung des Geschäftsführers ist die besondere Stellung des Geschäftsführers zu beachten. In rechtlicher Sicht sind gesellschaftsrechtliche und dienstvertragliche Besonderheiten zu unterscheiden: Zum einen ist der Geschäftsführer Organ der Gesellschaft und hat somit gesellschaftsrechtliche Ansprüche. Dies bedeutet, dass er aus dem GmbH-Gesetz oder auch aus der GmbH-Satzung Rechte und Pflichten ableitet. Zum anderen wird die Stellung des GmbH-Geschäftsführers anhand des Anstellungsvertrags bestimmt. Bei diesem Anstellungsvertrag handelt es sich

nicht um einen Arbeitsvertrag im Sinne des Arbeitsrechts, sondern um einen Dienstvertrag besonderer Art, in dem neben den Hauptleistungspflichten (Arbeitszeit, Vergütung) auch Nebenbestimmungen (Urlaubsregelung, Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, Dienstwagen oder Reisekostenabrechnung) vertraglich fixiert werden. Diese Doppelstellung („Dualismus“) des GmbH-Geschäftsführers gilt es auch bei der Beendigung der Anstellung zu beachten. Die Beendigung der Organstellung ist auf Gesellschaftsebene zu vollziehen. Für eine wirksame Abberufung ist ein Beschluss der Gesellschafterversammlung notwendig. Im Rahmen der Gesellschafterversammlung müssen die üblichen Vorschriften und Regelungen

für die Einberufung einer Gesellschafterversammlung, wie die einzuhaltenen Ladungsfristen und Formvorschriften, beachtet werden.

Verfahrensmängel bei der Einberufung der Versammlung können nur dann geheilt werden, wenn alle Gesellschafter persönlich anwesend oder wirksam vertreten sind und kein Gesellschafter widerspricht. Allein ein Fehler bei der Beschlussfassung macht den Beschluss über die Abberufung und Kündigung angreifbar. Für einen wirksamen Beschluss ist grundsätzlich die einfache Mehrheit in der Gesellschafterversammlung ausreichend. Ist der abzubrufende Geschäftsführer selbst auch Gesellschafter, darf er kraft Gesetzes nicht über seine eigene Abberufung mitentscheiden. Anders als im Dienstvertrag kann eine Abberufung jederzeit, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Grund erfolgen. Die Abberufung des Geschäftsführers muss im Handelsregister eingetragen werden. Diese Anmeldung ist durch den ▶▶



(neuen oder verbleibenden) Geschäftsführer durchzuführen. Da der Geschäftsführer das (einzige) Vertretungsorgan der Gesellschaft ist, ist Sorge dafür zu tragen, dass keine „führungslose“ Gesellschaft entsteht. Für die Beendigung des Geschäftsführerstellungsvertrages ist die Kündigung des Anstellungsvertrages erforderlich. Dabei sind grundsätzlich die Kündigungsfristen, welche vertraglich oder gesetzlich festgehalten werden, zu beachten. Die Abberufung des Geschäftsführers auf Organebene führt nicht unmittelbar oder automatisch zur Beendigung des Dienstvertrages. Eine Verbindung zwischen Abberufung und Kündigung des Dienstvertrages ist allerdings möglich. Jedoch bedarf es hierzu einer Regelung im Anstellungsvertrag. Aber auch in diesem Fall sind die (vertraglichen oder gesetzlichen) Kündigungsfristen zu beachten. Nur im Ausnahmefall ist eine fristlose Kündigung des Anstellungsvertrages möglich. Hierzu bedarf es eines wichtigen Grundes. Wichtige Gründe sind nur solche, die das weitere Festhalten am Vertrag bis zum Ablauf der Kündigungsfrist unzumutbar machen. Wichtige Gründe sind z. B.:

- strafbares Verhalten (Betrug, Untreue etc.),

- Missbrauch der Vertretungsmacht,
- gravierender Misstrauensbruch,
- Verstoß gegen das Wettbewerbsverbot,
- weisungswidriges Verhalten gegenüber der Gesellschafterversammlung.

Wie der Bundesgerichtshof mehrfach bestätigte, entsteht bei einem unklaren Beschlussergebnis in der Gesellschafterversammlung ein Schwebezustand über die Wirksamkeit der Abberufung bzw. Kündigung bis zur endgültigen gerichtlichen Klärung. Nach Ansicht des Bundesgerichtshofs „wohne jedem Rechtsstreit die Unsicherheit bis zu dessen Entscheidung inne“. Da es sich bei dem Anstellungsverhältnis um kein gewöhnliches Arbeitsverhältnis handelt, ist eine Kündigung grundsätzlich auch mündlich möglich. Die Regel wird dagegen sein, dass im Anstellungsvertrag die schriftliche Kündigung vertraglich vereinbart wurde. Rein aus Nachweisgründen empfehlen wir Ihnen, die Kündigung schriftlich zu tätigen. Gründe für eine außerordentliche Kündigung muss diese nicht enthalten. Enthält der Anstellungsvertrag eine Regelung darüber, dass die Kündigungsgründe entgegen der Gesetzeslage in der Kündigung angegeben werden müssen, ist die Kündi-

gung bei Fehlen der entsprechenden Kündigung unwirksam, so die ständige Rechtsprechung.

Unsere Empfehlung:

Die Abberufung und Kündigung des GmbH-Geschäftsführers ist mit vielen arbeits- und gesellschaftsrechtlichen Problemen verbunden. Profitieren Sie von unseren Fachanwälten, welche beide Rechtsgebiete abdecken. Wir bereiten für Sie sowohl die arbeits- wie auch gesellschaftsrechtlichen Voraussetzungen vor, oder im Falle einer Geschäftsführerposition, erstellen wir Ihnen eine Verteidigungsstrategie.

Verfasser:



*Michael Kratt,
Steuerberater,
Rechtsanwalt,
Fachanwalt für
Handels- und
Gesellschafts-
recht*



*Thomas Maier,
Rechtsanwalt
Fachanwalt für
Miet- und WEG-
Recht, für Arbeits-
recht sowie für
Erbrecht*

Finanzamt startet Gruppenanfragen an Airbnb



Seit einigen Jahren ist die sogenannte Share-Economy in aller Munde. Unternehmen, wie Airbnb, sind mit ihrem Geschäftsmodell weltweit, somit auch in Deutschland,

sehr erfolgreich geworden. Bei diesen Plattformen geht es nicht mehr um den Gedanken des Teilens, sondern um die Kommerzialisierung des Privatbereiches der Teilnehmer, die dann zwangsläufig auch steuerliche Konsequenzen zu tragen haben. Bei einer Untervermietung der privaten Wohnung liegen grundsätzlich einkommensteuerpflichtige Einkünfte vor. Einige Vermieter machen sicherlich, wenn man alle Kosten zusammenstellt, einen steuerlichen Verlust. Die Mehrzahl der Vermieter macht jedoch einen Gewinn. Diesen Gewinn will das Finanzamt natürlich versteuert sehen. Die Finanzverwaltung hat die Möglichkeit, eine sogenannte Gruppenanfrage zu stellen. Dies ist mittlerweile sogar in § 93 Abs. 1 AO geregelt.

Sollten Sie in der Vergangenheit Einnahmen über Airbnb erzielt haben, sprechen Sie uns bitte an. Dann können wir noch rechtzeitig die Einkünfte nacherklären.

Verfasser:

*Michael Lachenmaier,
Steuerberater*



Nachträgliche Herabsetzung eines Ruhegehalts als verdeckte Einlage



Mit Urteil vom 23.08.2019 hat der Bundesfinanzhof darüber zu entscheiden gehabt, wie ein nachträglicher Verzicht eines ausgeschiedenen Gesellschafter-Geschäftsführers auf die Pensionszahlungen rechtlich zu bewerten ist. Der Anstellungsvertrag sah vor, dass der Geschäftsführer mit Vollendung des 65. Lebensjahres und Ausscheidens aus der Geschäftsführung eine Pension erhalten sollte. Die Parteien vereinbarten bei Eintritt in die Pension die rückwirkende Herabsetzung des Gehalts und somit änderte sich auch die Pensionszahlung nebst Pensionsrückstellung im Jahresabschluss der GmbH. Das Finanzamt war der Meinung, dass die seinerzeit gebildete Pensionsrückstellung zu deckeln sei, löste einen Teil der Pensionsrückstellung gewinnerhöhend auf und behandelte den Verzicht auf eine Pension beim pensionierten Geschäftsführer als verdeckte Einlage. Der Bundesfinanzhof entschied, dass in einem Verzicht gegenüber seiner Kapi-

talgesellschaft auf eine bereits erdiente (werthaltige) Pensionsanswartschaft nur dann keine verdeckte Einlage zu sehen sei, wenn auch ein fremder Geschäftsführer unter sonst gleichen Umständen die Pensionsanswartschaft aufgegeben hätte. Eine verdeckte Einlage liegt nach ständiger Rechtsprechung vor, wenn ein Gesellschafter oder eine ihm nahestehende Person der Gesellschaft einen einlagefähigen Vermögensvorteil zuwendet, ohne dass der Gesellschafter hierfür neue Gesellschaftsanteile erhält und wenn diese Zuwendung ihre Ursache im Gesellschaftsverhältnis hat. Letztere Voraussetzung ist gegeben, wenn ein Nichtgesellschafter der Gesellschaft den Vermögensvorteil bei Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nicht eingeräumt hätte. Wurzelt die Zusage der Altersversorgung im Anstellungsvertrag, führt der Verzicht auf die erdiente und werthaltige Anwartschaft zu einem Lohnzufluss in Höhe des Teilwerts. Das Gericht nahm eine verdeckte Einlage vorliegend

an, da ein fremder Geschäftsführer nur dann auf den bereits unverfallbaren Teil seiner Versorgungsanswartschaft verzichtet hätte, wenn er hierzu verpflichtet ist. Die Folge war, dass dem ausgeschiedenen GmbH-Gesellschafter die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit erhöht wurden, allerdings fand zumindest die Steuerbegünstigung der sogenannten „Fünftelregelung“ Anwendung.

Verfasser:
Mario Born, Dipl.-Volkswirt,
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater





Instandsetzung eines Mietobjekts:

Vorsicht vor anschaffungs- nahen Herstellungskosten

Grundsätzlich können Reparaturen des Vermietungsobjekts den Mieteinnahmen mindernd entgegengesetzt werden. Das heißt, nur der Saldo aus Mieteinnahmen und Kosten ist steuerpflichtig.

Reparaturen liegen immer dann vor, wenn bereits Vorhandenes ersetzt wird. Also beispielsweise das vorhandene Bad wird renoviert oder das Dach wird neu eingedeckt oder es erfolgt ein Austausch der Fenster. All diese Reparaturen können sofort in voller Höhe abgezogen werden. Das gilt nur dann nicht, wenn die Reparaturen als sogenannte anschaffungsnahe Herstellungskosten umgedeutet werden. Das hat zur Folge, dass ein Sofortabzug ausscheidet. Die Reparaturen in Form von anschaffungsnahe Herstellungskosten können nicht mehr sofort abgezogen werden, sondern müssen als Abschreibung über die Nutzungsdauer (meist 50 Jahre) verteilt werden. Dies ist ein erheblicher Unterschied. Anschaffungsnahe Herstellungskosten liegen vor, wenn innerhalb von drei Jahren nach der Anschaffung des Miet-

objekts, die insgesamt geltend gemachten Reparaturaufwendungen 15 % der Anschaffungskosten des Gebäudes ohne Grund und Boden übersteigen. Ausgangspunkt ist also nicht der Gesamtkaufpreis des Mietobjekts, sondern nur der Kaufpreisanteil für das reine Gebäude ohne Grund und Boden. Dies ist die Grundlage für die Berechnung. Beispiel: es wird eine Eigentumswohnung für 150.000 Euro erworben. Auf den Grund und Boden entfällt ein Kaufpreisanteil von 30.000 Euro. Die Grenze der Reparaturaufwendungen, die innerhalb von drei Jahren nicht überschritten werden darf, beträgt 18.000 Euro (15 % von 120.000 Euro). Werden also innerhalb von drei Jahren Reparaturen von mehr als 18.000 Euro getätigt, dann scheidet rückwirkend ein sofortiger Abzug der Reparaturen aus. Vielmehr werden die Reparaturen den Gebäudeanschaffungskosten hinzuge-rechnet und erhöhen das künftige Abschreibungspotential. Hier im Beispiel führt dies für die nächsten 50 Jahre zu einer um 360 Euro höheren jährlichen

Abschreibung, wenn die Reparaturen 18.001 Euro betragen hätten. Um die zu vermeiden, sollte die Grenze und die Höhe der anfänglichen Reparaturen genau im Auge behalten werden. Werden bei dem vorgenannten Beispiel innerhalb der ersten drei Jahre 15.000 Euro für Reparaturaufwendungen investiert und im vierten Jahr weitere 10.000 Euro für Reparaturen, dann verbleibt es beim sofortigen Abzug. Es liegen ausschließlich sofort abzugsfähige Reparaturen vor.

*Verfasser:
Ulrich Lerner, Steuerberater,
Rechtsanwalt, Fachanwalt für
Steuerrecht*



Was werdende Eltern alles wissen müssen

In diesem Beitrag fassen wir Ihnen die wichtigsten gesetzlichen Regelungen und Vorschriften zusammen, damit Ihnen kein (finanzieller) Vorteil verloren geht und Sie sich ganz auf Ihren Nachwuchs konzentrieren können.

Vor der Geburt:

Wenn Sie einen Beruf mit Gesundheitsrisiken ausüben (Laborarbeit, schwere körperliche Arbeit, Ansteckungsrisiko oder Ähnliches) sollten Sie Ihren Arbeitgeber ca. ab der 12. Schwangerschaftswoche über die Schwangerschaft informieren. Damit kommen Sie Ihrer nebenvertraglichen Treuepflicht nach und Ihr Arbeitgeber kann entsprechend reagieren und entsprechende Schutzmaßnahmen ergreifen. 6 Wochen vor Geburtstermin besteht ein Beschäftigungsverbot.

Wenn Sie beabsichtigen, Elternzeit zu nehmen, haben Sie Ihren Arbeitgeber bis spätestens 7 Wochen vor Beginn darüber in Kenntnis zu setzen und einen entsprechenden Antrag (formlos) zu stellen. Der Arbeitgeber kann die Gewährung der Elternzeit nicht verweigern. Wird die Anmeldefrist nicht eingehalten, verschiebt sich der Termin für den Beginn der Elternzeit entsprechend. Bei dringenden Gründen ist ausnahmsweise auch eine angemessene kürzere Frist möglich.

Eltern können ab der Geburt eines Kindes bis zu 14 Monate Basiselterngeld oder darüber hinaus ElterngeldPlus erhalten. Das Elterngeld wird für Lebensmonate des Kindes gezahlt. Die Eltern können sich untereinander aufteilen, wer wie lange zu Hause bleiben möchte. Das Elterngeld muss schriftlich beantragt werden. Jeder Elternteil kann für sich einmal einen Antrag auf Elterngeld stellen.

Diese Frist gilt auch für die Beantragung des Mutterschaftsgelds. Einen förmlichen Antrag müssen Sie bei der Kran-

kenkasse nicht stellen. Es ist ausreichend, wenn Sie das Zeugnis über den mutmaßlichen Tag der Entbindung, welches ihre Arzt/Ärztin oder die Hebamme während der Schwangerschaft ausstellt, bei Ihrer Krankenkasse einreichen.



Nach der Geburt:

Für den Bezug des Kindergelds, des Elterngelds oder des Mutterschaftsgelds benötigen Sie die Geburtsurkunde, die beim Standesamt abzuholen ist. Das Elterngeld ersetzt mindestens 65 % des nach der Geburt des Kindes wegfallenden monatlichen Erwerbseinkommens. Es beträgt mindestens 300 Euro bis maximal 1.800 Euro. Das Elterngeld wird nach der Geburt des Kindes bei der örtlich zuständigen Elterngeldstelle beantragt. Örtlich zuständig ist die Behörde des Bezirks, in dem die antragstellende Person ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. Den Antrag auf Elterngeld können Sie erst nach der Geburt Ihres Kindes stellen. Um Ihnen für die Antragstellung ausreichend Zeit zu geben, wird das Elterngeld für bis zu drei Lebensmonate rückwirkend geleistet. Mutterschaftsgeld wird von der gesetzlichen Krankenversicherung sechs Wochen vor und im Normalfall acht Wochen nach der Ent-

bindung gezahlt. Das Geld wird aber nicht automatisch ausgezahlt, sondern muss bei den gesetzlichen Krankenkassen beantragt werden.

Das Kindergeld beantragen Sie bei der örtlich zuständigen Familienkasse. Im Rahmen der Einkommenssteuererklärung kommt Ihnen entweder das Kindergeld oder der Kinderfreibetrag zu Gute. Wer riestert und Kindergeld erhält, hat Anspruch auf Kinderzulage von 300 Euro im Jahr. Basis-Elterngeld wird bis zu 14 Monate nach der Geburt

gezahlt. Schwangere kommen in den Genuss eines besonderen Kündigungsschutzes: Bis 4 Monate nach der Geburt besteht Kündigungsschutz. Wird Ihnen dennoch eine Kündigung ausgesprochen, haben Sie den Arbeitgeber innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Kündigung über die Schwangerschaft zu informieren.

Wenn Sie zu diesen Regelungen Fragen haben, wenden Sie sich bitte an uns.

Verfasser:

Mark Stöhr, Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Strafrecht,
Fachanwalt für Sozialrecht





Dieselfahrverbot und Steuerrecht

Die Verhängung von örtlichen Dieselfahrverboten hat verschiedene steuerliche Konsequenzen, an die kaum jemand denkt.

Dies sind insbesondere:

1. Übernimmt der Arbeitgeber Bußgelder, die gegenüber dem Mitarbeiter verhängt werden, so liegt darin in der Regel steuer- und sozialversicherungspflichtiger Arbeitslohn. Bei einem Verstoß gegen das Dieselfahrverbot, den ein Mitarbeiter mit dem Betriebs-Pkw während einer geschäftlichen Fahrt verursacht hat, ist unseres Erachtens dieser Arbeitslohncharakter abzulehnen, weil das eigenbetriebliche Interesse des Arbeitgebers vordergründig ist. Werden also diese Beträge an den Arbeitnehmer erstattet, dann liegt bei diesem steuerrechtlich unbeachtlicher Auslagenersatz vor. Für den Arbeitgeber stellen die Erstattungsbeträge nicht abzugsfähige Betriebsausgaben dar.
2. Erfolgt eine Hardwarenachrüstung am Diesel-Pkw, so stellt sich die Frage, ob diese Kosten aktivierungspflichtig sind

oder ob sie sofort abzugsfähige Betriebsausgaben darstellen. Die herrschende Meinung geht davon aus, dass Aktivierungspflicht bestehe, weil das Dieselfahrzeug funktionstüchtig, also betriebsbereit gehalten wird. Es handele sich um sogenannte nachträgliche Anschaffungskosten des Betriebs-Pkw.

Eventuelle Nachrüstkosten können daher auch nicht im Jahresabschluss zurückgestellt werden.

3. Diese Ansicht ist allerdings umstritten wenn ein Unternehmer ein betriebliches Dieselfahrzeug wegen des Dieselfahrverbotes verkaufen möchte, dann kann es zu einer Aufdeckung eines Veräußerungsgewinnes kommen, wenn der Veräußerungspreis höher als der Buchwert ist. Allerdings kann dieser Veräußerungsgewinn in eine sogenannte Rücklage für Absatzbeschaffung steuerneutral „eingefroren“ werden. Der Veräußerungsgewinn wird dann auf das Ersatzfahrzeug übertragen. Dies führt beim Ersatzfahrzeug künftig zu geringeren Abschreibungswerten.

Ein etwaiger Veräußerungsverlust ist gewinnmindernd zu berücksichtigen.

4. Entnimmt der Unternehmer einen Diesel-Pkw wegen des Fahrverbotes ins Privatvermögen, dann kann dies auf Grund des gesunkenen Teilwertes nach Verhängung des Fahrverbotes zu einem geringeren steuerpflichtigen Entnahmegewinn führen.

5. Auf Grund eines tatsächlich verhängten Dieselfahrverbotes sinkt der Verkehrswert des Fahrzeuges. Liegt dieser Verkehrswert unter dem Buchwert des Fahrzeuges, so kann eine Abschreibung für außergewöhnliche technische oder wirtschaftliche Abnutzung (AfaA) vorgenommen werden.

Wenn tatsächlich Dieselfahrverbote verhängt werden und Sie davon betroffen sind, dann sprechen Sie uns bitte an.

Verfasser:

Heinrich Lachenmaier, Steuerberater,
Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer,
Fachanwalt für Steuerrecht

Zahlung für beschleunigtes Ende des Arbeitsverhältnisses



Kündigt ein Arbeitnehmer vorzeitig seinen Arbeitsvertrag, um neben einer zugesagten Abfindung noch eine vorgezogene Auszahlung von Bruttolöhnen zu erreichen, die ihm ansonsten bis zum regulären Beschäftigungsende fortgezahlt worden wären, liegt in letzterer Zahlung keine steuerbegünstigte Entschädigung. In dem verhandelten Fall wurde ein

Aufhebungsvertrag geschlossen, nach dem das Anstellungsverhältnis zum 31.12.2016 enden sollte. Bei einer vorherigen Kündigung durch die Arbeitnehmerin sollte das reguläre Bruttogehalt, das sie sonst bis zum 31.12.2016 erhalten hätte, als zusätzliche Abfindung gezahlt werden. Das Niedersächsische Finanzgericht sieht in seinem Urteil vom 08.02.2018

das Problem darin, dass die Arbeitnehmerin die vorzeitige Beendigung selbst und „aus freien Stücken“ veranlasst hatte. Sie hatte nach Meinung des Gerichtes nicht unter rechtllichem, wirtschaftlichem oder tatsächlichem Druck gestanden, da der Arbeitgeber die Vergütung ohnehin bis zum 31.12.2016 hätte fortzahlen müssen.

Für diesen Erhöhungsbetrag der Abfindung gilt somit nicht der ermäßigte Steuersatz für außerordentliche Einkünfte, da keine begünstigte Entschädigung im Sinne des § 24 Nr. 1 Buchst. a EStG vorliegt.

Verfasser:

*Manuela Lachenmaier,
Dipl.-Betriebswirtin, Wirtschaftsprüferin, Steuerberaterin*



Arbeitgeber trägt Umzugskosten des Arbeitnehmers

In Zeiten des Fachkräftemangels ist die Kreativität von Arbeitgebern im Wettbewerb um die besten Fachkräfte gefragt. Um einen Arbeitnehmer vom Unternehmen und vom Umzug zu

überzeugen, übernahm ein Arbeitgeber dessen Umzugskosten. Mit Urteil vom 06.06.2019 hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass der Unternehmer zum Vorsteuerabzug bei den Umzugs-

kosten berechtigt ist. Das Finanzamt ging davon aus, dass die Kostenübernahme arbeitsvertraglich vereinbart gewesen war. Deshalb habe es sich um einen tauschähnlichen Umsatz gehandelt. Bemessungsgrundlage sei der gemeine Wert der Gegenleistung. Daher wurden die Umsätze zum Regelsteuersatz entsprechend erhöht. Sowohl das Finanzgericht als auch der Bundesfinanzhof bewerteten den Fall jedoch anders, sodass weder ein tauschähnlicher Umsatz noch eine Entnahme vorliegen. Folglich steht dem Unternehmer der Vorsteuerabzug zu.



Verfasser: *Manuela Lachenmaier,
Dipl.-Betriebswirtin, Wirtschaftsprüferin, Steuerberaterin*

Häusliches Arbeitszimmer nun mehr personenbezogen



Die Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer dürfen Arbeitnehmer nur dann in voller Höhe im Rahmen der Einkommenssteuererklärung ansetzen, wenn das Zimmer den Mittelpunkt der gesamten beruflichen Tätigkeit ausmacht. Wenn kein anderer Arbeitsplatz zur

Verfügung steht, sind Aufwendungen bis zu dem Höchstbetrag von 1.250 Euro anzusetzen. Der Bundesfinanzhof hat seine objektbezogene Rechtsprechung bezüglich des Höchstbetrags bei der Nutzung von einem häuslichen Arbeitszimmer aufgegeben. Vor der Rechtsprechungsänderung wurde der

Höchstbetrag bei der Nutzung eines Arbeitszimmers personenbezogen begrenzt. Dies bedeutete, dass der Steuerpflichtige lediglich ein Arbeitszimmer in seiner Einkommensteuererklärung absetzen konnte, obwohl er mehrere Arbeitszimmer in verschiedenen Haushalten (zwei Wohnsitze) hatte.

Mit Aufgabe dieser Rechtsprechung ist es nun möglich, mehrere häusliche Arbeitszimmer in verschiedenen Haushalten eines Steuerpflichtigen geltend zu machen. Allerdings gilt auch in diesem Fall die Begrenzung auf den Höchstbetrag auf 1.250 Euro. Die Begrenzung erfolgt somit personen- und nicht einkünftebezogen. Die Konsequenz dieser personenbezogenen Betrachtung ist jedoch auch, dass bei der Nutzung des Arbeitszimmers durch mehrere Personen, beispielsweise bei Eheleuten, jeder von ihnen seine Aufwendungen hierfür bis zu der Obergrenze in der Steuererklärung geltend machen kann. Dies bedeutet bei Eheleuten, dass der Höchstbetrag auf 2.500 Euro ansteigt.

*Verfasser:
Michael Lachenmaier,
Steuerberater*

Finanzamtszinsen

Die Höhe der Nachforderungszinsen, die für den Verzinsungszeitraum des Jahres 2006 geschuldet werden, verstößt weder gegen den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz, noch gegen das Übermaßverbot, wie der Bundesfinanzhof entschieden hat.

Wir halten dieses Urteil für falsch. Der Zinssatz ist mittlerweile sicherlich zu hoch und der Gleichheitsgrundsatz ist sicherlich auch nicht gewahrt. Bei den

meisten Nachforderungszinsen zu Steuernachzahlungen ist es so, dass diese Zinsen nicht von der Steuer abgesetzt werden dürfen. Zinsgutschriften des Finanzamtes müssen jedoch versteuert werden. Dies kann doch nicht gerecht sein.

*Verfasser:
Michael Lachenmaier,
Steuerberater*

Zitat

„Viele Menschen warten den ganzen Tag auf den Abend, die ganze Woche auf den Freitag, das ganze Jahr auf den Urlaub, das ganze Leben auf bessere Zeiten. Sie vergessen dabei nur oft, dass sie nur dieses eine Leben haben.“

(Albert Einstein)

Verlustverrechnung für Termin- geschäfte wird erschwert

Ab dem 1. Januar 2021 sollen Verluste aus Hebelzertifikaten und sogenannten CFDs nur mit Gewinnen aus der gleichen Art von Geschäften verrechenbar sein. Darunter fallen nicht nur Futures und Optionen, wie sie die Profi-Trader an den Terminmärkten wie der EUREX nutzen. Son-

dern dazu gehören auch Hebelzertifikate, Optionsscheine oder Mini-Futures oder die CFDs, Kürzel für contracts for difference. Und dazu kommt, dass diese Verlustverrechnung auf 10.000 Euro beschränkt ist. Nicht verrechnete Verluste müssen dann auf Folgejahre vorgetragen werden und können jeweils

nur in Höhe von 10.000 Euro mit Gewinnen aus Termingeschäften verrechnet werden.

Verfasser:
Michael Kratt, Steuerberater,
Rechtsanwalt, Fachanwalt für
Handels- und Gesellschaftsrecht

Schenkungsteuer bei einer gemischten Schenkung

Wenn bei einer Schenkung vereinbart wird, dass der Beschenkte bestimmte Gegenleistungen zu erbringen hat, welche im Wert geringer sind als das Geschenk, spricht man von einer gemischten Schenkung oder von einer Schenkung unter einer Auflage. Die Gegenleistung kann eine bestimmte Geldzahlung an den Schenker, ein Gleichstellungsgeld an Dritte (Geschwister) oder die Bestellung eines Nießbrauchs oder Rente sein. Mit Urteil vom 26.10.2019 hat das hessische Finanzgericht entschieden, dass bei der Berechnung der Schenkungsteuer für eine gemischte Schenkung aufschiebend bedingte Gegenleistungspflichten des Bedachten erst nach Bedingungseintritt und nur dann zu berücksichtigen sind, wenn die Auflage für den Beschwerten tatsächlich und wirtschaftlich eine Last darstellt. Im zu entscheidenden Fall wurde ein Grundstück schenkweise unter anderem mit der Auflage übertragen, dass sich der Beschenkte verpflichtete, den Übergeber in alten und kranken Tagen zu pflegen, zu verköstigen und erforderliche Gänge zum Arzt und/oder zur Apotheke vorzunehmen. Entgegen der Ansicht



des Steuerpflichtigen entschied das Gericht, dass die mit dem Vertrag eingegangenen Risiken einer erhöhten Pflegebedürftigkeit des Übergebers und des daraus folgenden erhöhten Pflegeaufwands nicht in den Wert der Gegenleistungen mit einzubeziehen sind, da sich diese Risiken (noch) nicht tatsächlich verwirklicht haben. Als aufschie-

bend bedingte Leistungsaufgabe sind solche Verpflichtungen nur und erst dann erwerbsmindernd zu berücksichtigen, wenn die jeweilige Bedingung tatsächlich eingetreten ist.

Verfasser:
Mario Born, Dipl.-Volkswirt,
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater



Schuldzinsenabzug bei steuerpflichtigen Erstattungszinsen

Der Kläger war Gesellschafter zweier Personengesellschaften. Auf Grund geänderter Feststellungsbescheide ergingen geänderte Einkommensteuerbescheide, die zu erheblichen Steuernachzahlungen führten. Um die Nachzahlungen zu finanzieren, schloss der Kläger mit seiner Bank Darlehensverträge ab, die die Steuernachzahlungen als Verwendungszweck auswiesen. Da der Kläger gegen die geänderten Steuerbescheide Einspruch eingelegt hatte, ergingen später geänderte Einkommensteuerbescheide, die zu einer deutlichen Herabsetzung der Steuerlast führten. Es wurden ihm rund 190.000 Euro Steuern erstattet. Die bereits frü-

her festgesetzten Nachzahlungszinsen wurden um rund 37.000 Euro vermindert. Ferner erhielt er Erstattungszinsen in Höhe von rund 33.000 Euro. Der Kläger wollte den Zinsaufwand und die Gebühren, die für das Bankdarlehen angefallen waren, als Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen berücksichtigen. Als Einnahmen setzte er die vom Finanzamt gezahlten Erstattungszinsen an. Das Finanzamt verweigerte den Schuldzinsenabzug auf Grund der Regelung in § 12 Nr. 3 EStG. Der Bundesfinanzhof gab dem Kläger Recht. Es entschied, dass Schuldzinsen für ein Darlehen, das zur Finanzierung einer Einkommensteuernachzahlung aufgenommen worden ist, als Wer-

bungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen abzugsfähig sind, wenn die Einkommensteuer später wieder herabgesetzt und hierfür steuerpflichtige Erstattungszinsen im Sinne des § 233 a AO i. V. m. § 20 Abs. 1 Nr. 7 Satz 3 EStG gezahlt werden. Es handele sich um eine erzwungene Kapitalüberlassung, die zur Begründung des wirtschaftlichen Zusammenhangs zwischen Kapitalüberlassung und späteren Zins-einnahmen stehen. Voraussetzung ist allerdings, dass das Darlehen genau zu diesem Zweck aufgenommen und verwendet worden ist. Das Urteil zeigt die Asymmetrie der gesetzlichen Regelungen noch einmal in aller Deutlichkeit auf. Die Erstattungs-

zinsen nach § 233 a AO sind durch § 20 Abs. 1 Nr. 7 Satz 3 EStG vom Gesetzgeber als steuerbare Einnahmen bei den Einkünften aus Kapitalvermögen definiert worden. Wer also vom Finanzamt Erstattungszinsen bekommt, muss diese versteuern. Auf der anderen Seite bestimmt § 12 Nr. 3 EStG, dass Nachzahlungszinsen steuerlich nicht abgezogen werden dürfen. Diese Asymmetrie hat der BFH grundsätzlich für verfassungsgemäß gehalten. Allerdings sind derzeit zahlreiche Verfassungsbeschwerden beim Bundes-

verfassungsgericht anhängig. Der Abzug von tatsächlichen Werbungskosten ist bei den Einkünften aus Kapitalvermögen nach § 2 Abs. 2 Satz 2 EStG inzwischen grundsätzlich nicht mehr möglich. Die Werbungskosten werden insoweit durch den Sparerpauschbetrag pauschaliert.

Die Höhe der steuerlichen Verzinsung von 0,5 % pro Monat ist für Veranlagungsjahre ab 2015 strittig. Der Bundesfinanzhof hat in seinem Beschluss über die Aussetzung der Vollziehung

vom 25.04.2018 jedenfalls ab dem Veranlagungszeitraum 2015 „schwerwiegende verfassungsrechtliche Zweifel“, ob diese Höhe noch gerechtfertigt ist. Daher sollte generell gegen Steuerbescheide, die Nachzahlungszinsen ausweisen, Einspruch eingelegt werden.

Verfasser:
Heinrich Lachenmaier,
Steuerberater, Rechtsanwalt,
Wirtschaftsprüfer, Fachanwalt
für Steuerrecht

Kurzzeitige Vermietung im Veräußerungsjahr begründet keine Steuerpflicht bei Verkauf der selbstgenutzten Wohnung

Verkauft der Steuerpflichtige eine Immobilie, die er vor weniger als zehn Jahren entgeltlich erworben und seitdem zu eigenen Wohnzwecken genutzt hat, muss er den Veräußerungsgewinn auch dann nicht versteuern, wenn er die Wohnung im

Jahr der Veräußerung kurzzeitig vermietet hatte. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) in seinem Urteil vom 03.09.2019 entschieden. Der Kläger erwarb 2006 eine Eigentumswohnung, die er bis einschließlich April 2014 durchgehend zu eigenen Wohnzwecken nutzte und mit

notariell beurkundetem Kaufvertrag in 2014 wieder veräußerte. Im Zeitraum bis zur Veräußerung hatte der Kläger die Wohnung an Dritte vermietet. Zu den einkommensteuerbaren sonstigen Einkünften zählen u. a. solche aus der Veräußerung von Wohnimmobilien, bei denen der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als zehn Jahre beträgt (§§ 22 Nr. 2, 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG). Von der Besteuerung ausgenommen sind Wohnungen, die im Zeitraum zwischen Anschaffung oder Fertigstellung und Veräußerung entweder ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken (1. Alternative) oder im Jahr der Veräußerung und in den beiden vorangegangenen Jahren zu eigenen Wohnzwecken (2. Alternative) genutzt wurden.

Die im Streitfall einschlägige Regelung in § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 3 2. Alternative EStG verlange nicht, dass die Nutzung zu eigenen Wohnzwecken im Jahr der Veräußerung während des gesamten Kalenderjahres vorgelegen haben müsse.

Verfasser: Heinrich Lachenmaier,
Steuerberater, Rechtsanwalt,
Wirtschaftsprüfer, Fachanwalt
für Steuerrecht



Unbelegte Brötchen (k)eine Mahlzeit?



Nach ständiger Rechtsprechung, die auch von den Finanzbehörden akzeptiert wurde, können Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern Getränke oder Genussmittel (Schokolade etc.) arbeitstäglich lohnsteuer-

und sozialversicherungsfrei zur Verfügung stellen. Arbeitslohn liege grundsätzlich vor, wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer eine Mahlzeit, wie ein Frühstück, Mittagessen oder Abendessen, unentgeltlich oder verbil-

ligt reiche. Davon abzugrenzen seien nicht steuerbare Aufmerksamkeiten, die lediglich der Ausgestaltung des Arbeitsplatzes und der Schaffung günstiger betrieblicher Arbeitsbedingungen dienen und denen daher keine Entlohnungsfunktion zukomme. Der Bundesfinanzhof hat mit Urteil vom 03.07.2019 entschieden, dass auch die unentgeltliche Überlassung von unbelegten Brötchen am Arbeitsplatz keinen Arbeitslohn darstelle. Die Grenze der reinen Aufmerksamkeit sind jedoch dann überschritten, so zumindest das höchste Finanzgericht, wenn die Backwaren mit Aufstrich oder Belag versehen sind. Der Bundesfinanzhof sah zumindest ein, dass ein unbelegtes Brötchen auch in Kombination mit einem Heißgetränk kein Frühstück im Sinne von Sozialversicherungsentgeltverordnung darstellte. Auch sei die Brötchenart für die Bewertung unbedeutend.

Verfasser:

Michael Kratt, Steuerberater, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

Kein Recht zur Kündigung vor Ablauf der Zahlungsfrist

Mit Urteil vom 26.09.2019 hat das Landgericht Berlin entschieden, dass einem Vermieter, der seinem Mieter eine Abmahnung wegen Zahlungsverzugs ausgesprochen und ihm eine Zahlungsfrist gesetzt hat, das Recht zur Kündigung bis zum Ablauf der gesetzten Frist verwehrt bleibt. In dem zugrundeliegenden Fall befand sich der Mieter in Zahlungsverzug. Der Vermieter sprach daher eine Abmahnung aus und forderte die rückständige Miete ein. Er setzte dem Mieter eine Zahlungsfrist. Noch vor Ablauf dieser Frist kündigte

der Vermieter das Mietverhältnis wegen des Zahlungsverzugs ordentlich. Da sich der Mieter anschließend weigerte auszuziehen, erhob der Vermieter Klage auf Räumung und Herausgabe der Wohnung. Die Klage wurde abgewiesen. Der Vermieter, so das Gericht, hätte die von ihm gesetzte Frist abwarten müssen.

Verfasser:

Thomas Maier, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Miet- und WEG-Recht, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Fachanwalt für Erbrecht

Zitat

„Genieße Deine Zeit, denn Du lebst nur jetzt und heute. Morgen kannst Du gestern nicht nachholen und später kommt früher als Du denkst.“

(Albert Einstein)





Änderung der Rechtsprechung: Korrekte Rechnung bei der Umsatzsteuer

Der Kläger betrieb einen Kraftfahrzeughandel. In den Jahren 2009 bis 2011 kaufte er unter anderem Fahrzeuge von dem Unternehmer Z, der sein Unternehmen von einem Ort bei Köln aus betrieben hatte. Unter dieser Adresse stellte er dem Kläger Rechnungen über gelieferte Fahrzeuge aus. Der Lieferant Z hatte Räume zusätzlich im Inland angemietet.

Ob es sich dabei um einen Raum oder nur um den Teil eines Raumes handelte, ist streitig. Unstreitig ist aber, dass er dort kein Autohaus unterhielt. Er vertrieb ausschließlich im Onlinehandel. Die Fahrzeuge wurden dem Kläger oder dessen Mitarbeitern in der Regel an öffentlichen Plätzen, zum Beispiel auf Bahnhofsvorplätzen übergeben. Für den Lieferanten Z bestimmte Post kam tatsächlich unter jener Adresse im Inland an. Das Finanzamt gelangte nach einer

beim Kläger durchgeführten Umsatzsteuer-sonderprüfung zu der Auffassung, dass die Vorsteuerbeträge aus den Eingangrechnungen des Lieferanten nicht in Abzug gebracht werden könnten, weil die in den Rechnungen ausgewiesene Anschrift des leistenden Unternehmers tatsächlich nicht bestanden habe. Der Lieferant habe im Inland keine Betriebsstätte. Die Geschäftsadresse diene nur als Briefkastenadresse (Scheinadresse), an der lediglich vom Lieferanten die Post abgeholt worden sei. Es sei dort nichts vorhanden gewesen, was auf ein Unternehmen hindeute.

Der Kläger erhob dagegen vor dem Finanzgericht Köln Klage. Das Finanzgericht gab ihm Recht. Der Bundesfinanzhof bestätigte später das Urteil des Finanzgerichts Köln. Er entschied, eine zum Vorsteuerabzug berechtigende Rechnung setze nicht voraus, dass die

wirtschaftlichen Tätigkeiten des leistenden Unternehmers unter der Anschrift ausgeübt werden, die in der von ihm ausgestellten Rechnung angegeben ist. Diese Entscheidung stellt eine Änderung der Rechtsprechung dar. Bislang hatte der BFH stets verlangt, dass unter der Rechnungsadresse auch tatsächlich eine wirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt wird. Jetzt hat er entschieden, es reiche jede Art von Anschrift und damit auch eine Briefkastenanschrift aus, sofern der Unternehmer unter dieser Anschrift erreichbar sei. In einem zweiten Urteil vom 21.06.2018 bestätigte der BFH diese neue Rechtsprechung noch einmal ausdrücklich.

*Verfasser:
Heinrich Lachenmaier,
Steuerberater, Rechtsanwalt,
Wirtschaftsprüfer, Fachanwalt
für Steuerrecht*

Rechnungsangaben: Wenn die Zeit fehlt...

Die Frage, wie eine ordnungsgemäße Rechnung aussieht, ist immer wieder Streitpunkt zwischen Steuerberater und Finanzverwaltung. Die Gerichte bemühen sich, übertriebene Formvorschriften abzustellen. So war es bislang Pflicht, auf einer Rechnung den Leistungszeitpunkt anzugeben. Was passiert, wenn der Leistungszeitpunkt fehlt? Das Ausstellungsdatum der

Rechnung kann ausreichend sein, so hat der Bundesfinanzhof geurteilt, zumindest dann, wenn davon ausgegangen werden darf, dass die Leistung im selben Monat erbracht wurde (BFH, V ZR 18/17).

*Verfasser:
Michael Lachenmaier,
Steuerberater*



Sonderabschreibung für Mietwohnungsneubau



Mit dem Gesetz zur steuerlichen Förderung des Mietwohnungsneubaus vom 04.08.2019 wurde eine Sonderabschreibung für Mietwohnungsneubau (§ 7b EStG) eingeführt. Wir stellen Ihnen stichpunktartig die Voraussetzungen der Neuregelung dar:

- § 7b EStG gilt für Investitionen in neue Wohnungen sowohl in neuen wie in bestehenden Gebäuden.
- Die Wohnungen oder Gebäude müssen für 10 Jahre dauerhaft zu Wohnzwecken vermietet werden (= im Jahr der Anschaffung/Herstellung und in den 9 Folgejahren). Eine Eigennutzung ist

damit also ebenso ausgeschlossen wie die Nutzung als Ferienwohnung.

- Die Sonderabschreibung beträgt im Jahr der Anschaffung/Herstellung der Immobilie sowie in den drei Folgejahren bis zu fünf Prozent der förderfähigen Kosten jährlich – zusätzlich zur regulären linearen AfA.
- Der Bauantrag oder die Bauanzeige müssen nach dem 31.08.2018 und vor dem 01.01.2022 gestellt werden.
- Die Anschaffungs- und Herstellkosten der neuen Wohnungen oder Gebäude liegen unter 3.000 Euro pro Quadratmeter Wohnfläche (ohne Grund und Boden). Liegen sie darüber, kann §7b EStG nicht – auch nicht in Teilen – genutzt werden.
- Die Bemessungsgrundlage für die Abschreibung ist auf 2.000 Euro je Quadratmeter Wohnfläche gedeckelt.
- Die Wohnungen beziehungsweise Gebäude müssen innerhalb der Grenzen der Europäischen Union liegen.
- Für die Sonder-AfA müssen die EU-rechtlichen Voraussetzungen über De-minimis-Beihilfen eingehalten werden. Das bedeutet unter anderem, dass der Gesamtbetrag der Beihilfen, die einem Unternehmen gewährt werden, innerhalb von 3 Veranlagungszeiträumen 200.000 Euro nicht übersteigen darf.

*Verfasser: Mario Born, Dipl.-Volkswirt,
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater*



Umorientierung während einer mehraktigen einheitlichen Erstausbildung

Der Bundesfinanzhof hat mit Urteil vom 23.10.2019 entschieden, dass bis zur Vollen- dung des 25. Lebensjahrs auch bei einer Vollzeiterwerbstätigkeit die Kindergeld- berechtigung weiterhin bestehen blei- ben kann.

Hintergrund war, dass ein Vater für sei- nen volljährigen Sohn, der bereits eine Banklehre erfolgreich abgeschlossen hatte und sich 2 Jahre nach Ausbildung im BWL-Studium befand, Kindergeld be- antragt hatte. Die Familienkasse lehnte dies ab, da Banklehre und BWL-Studium keine einheitliche Berufsausbildung dar- stellen. Hintergrund der Entscheidung ist, dass ein Kind bis zum 25. Lebensjahr

nur dann berücksichtigt wird, wenn es für einen Beruf ausgebildet wird. Nach Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung oder eines Erststudiums gilt das nur dann, wenn das Kind keiner Er- werbstätigkeit nachgeht, die mehr als 20 Wochenstunden umfasst. Der Begriff der Erstausbildung ist dabei eng auszulegen. Ausbildungsabschnitte können aber zu einer Erstausbildung zu- sammengefasst werden, wenn sie zeit- lich und inhaltlich aufeinander abge- stimmt sind und nach dem Ende des ersten Abschnitts aufgrund objektiver Beweisanzeichen feststeht, dass die Aus- bildung nach Erreichen des ersten Ab- schlusses fortgesetzt werden soll, und

wenn das Berufsziel erst über den wei- terführenden Abschluss erreicht werden kann. Der BFH entschied zugunsten der Familie: Zwei zeitlich und inhaltlich zusammenhängende Ausbildungsab- schnitte können auch dann zu einer einheitlichen Erstausbildung zusammen- gefasst werden, wenn das Kind sich nach dem Ende des ersten Ausbildungs- abschnitts umorientiert und seine Aus- bildung anders als ursprünglich geplant fortsetzt (hier: Betriebswirtschaftsstu- dium statt Bankkolleg nach einer Bank- ausbildung).

Verfasser: Michael Lachenmaier, Steuerberater

LLP bildet sich für Sie fort

Aufgrund von Spezialisierungen sind wir in der Lage, fundierte und sachgerechte Lö- sungen zu finden und erfolgreich für Sie tätig zu sein. Wir nehmen regelmäßig an Fortbildungen teil und besuchen Weiterbil- dungen:

Wir freuen uns darüber, dass **Herr Kratt** (*rechts im Bild*) die Steuerberaterprüfung erfolgreich bestanden hat und seit April 2019 den Titel „Steuerberater“ führen darf. Herr Kratt wird gerne neben seiner anwalt- lichen Tätigkeit, insbesondere dem Handels- und Gesellschaftsrecht, zukünftig auch in

steuerlichen Fragen sowie in der klassischen Steuerberatung für Sie tätig.

Herr Lerner ist Berater für Steuerstrafrecht zertifiziert (DAA) und ist zudem Fachberater für Unternehmensnachfolge (DStV e.V.).

Herr Maier darf nach erfolgreichem Ab- schluss der theoretischen und praktischen Prüfung den Titel „Fachanwalt für Erbrecht“ führen.

Herr Born hat erfolgreich die Prüfung für „Internationales Steuerrecht“ absolviert.



Aufbewahrungsfristen



Aufbewahrungsfristen sind im Steuerrecht und Handelsrecht geregelt

Es ist unerheblich, ob Sie eine Buchführung im herkömmlichen Sinn (doppelte Buchführung) oder eine vereinfachte Buchführung (Einnahme-Überschuss-Rechnung) erstellen – Sie sind grundsätzlich verpflichtet, Unterlagen aufzubewahren, die Sie für steuer- oder handelsrechtliche Zwecke benötigen (§§ 140, 141 AO, § 257 Abs. 4 HGB).

Folgende Unterlagen müssen Sie unbedingt aufbewahren:

- Bücher und Aufzeichnungen, Arbeitsunterlagen, Inventare, Jahresabschlüsse, Lageberichte und sonstige Organisationsunterlagen,
- Handels- und Geschäftsbriefe, die Sie erhalten haben (z. B. Rechnungen, Gutschriften, Auftragsbestätigungen, Reklamationen, Lieferscheine, Frachtbriefe, Kontoauszüge),
- Handels- und Geschäftsbriefe, die Sie verschickt haben (z. B. Rechnungen, Gutschriften, Zahlungen an das Personal),
- Buchführungsunterlagen (z. B. Berechnung der AfA und Sonder-AfA),
- Unterlagen, die für steuerliche Zwecke interessant sind (z. B. Kassensstreifen, Preisverzeichnisse, Lohnabrechnungen, Depot- und Kontoauszüge).

Im Zeitalter der EDV ist der Begriff „Bücher“ teilweise irreführend. In der heutigen Zeit werden kaum noch Bücher aus Papier geführt. Die entsprechenden Angaben, die in den Büchern gemacht werden müssten, werden heute im PC oder in speziellen Gewinnermittlungsprogrammen gespeichert.

Unterlagen auch auf Datenträgern aufbewahren

Die gesamten Unterlagen können Sie auch auf Datenträgern (Festplatte, Diskette, CD-ROM oder sonstigen Speichermedien) abspeichern. Sie müssen aber darauf achten, dass die Unterlagen bei einer Prüfung durch das Finanzamt wieder lesbar gemacht und ausgedruckt werden können. Nur unter dieser Voraussetzung können Sie die Unterlagen abspeichern.

10-Jahres-/ 6-Jahres-Frist

10 Jahre lang müssen Sie folgende Unterlagen in Ihrem Archiv aufbewahren:

- Bilanzen, Einnahme-Überschuss-Rechnungen, Bücher und Aufzeichnungen (z. B. Baubücher, Betriebsbücher nach der Apothekenbetriebsverordnung, Auftragsbücher, Bestellbücher, Inventare, Anlageverzeichnisse), Arbeitsunterlagen und sonstige Organisationsunterlagen (z. B. Kontenpläne, Kontierungsunterlagen),

- Aufzeichnungsbelege (z. B. Lohn- und Gehaltsbuchführung, Debitoren und Kreditoren, Wechsel- und Scheckkopienbücher, Warenein- und -ausgangsbücher, Aufzeichnungen von Umsatzsteuer und Vorsteuer, Depot- und Kontoauszüge).

6 Jahre aufbewahren gilt für:

- Handels- und Geschäftsbriefe, die Sie erhalten haben,
- Handels- und Geschäftsbriefe, die Sie verschickt haben,
- Unterlagen, die für steuerliche Zwecke interessant sind (z. B. Kassensstreifen, Preisverzeichnisse).

Werfen Sie nichts zu früh weg

Falls Sie jetzt denken, dass Sie Unterlagen stets nach Ablauf der Frist von 6 oder 10 Jahren vernichten können, wird Ihnen das Finanzamt widersprechen. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die letzten Eintragungen in den Büchern gemacht wurden bzw. nachdem das Inventar aufgestellt, der Jahresabschluss und die Eröffnungsbilanz festgestellt oder die Einnahme-Überschuss-Rechnung erstellt wurde.

Beispiel: Auch nach 10 Jahren können Sie die Bilanz nicht wegwerfen!

Am 25.05.2009 wurde die Bilanz für das Kalenderjahr 2008 erstellt. Wann darf die Bilanz vernichtet werden, damit im Archiv wieder Platz ist?

Antwort: Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des 31.12.2009 und dauert 10 Jahre. Sollte das Finanzamt am 31.12.2019 bei Ihnen unangemeldet anklopfen, müssen Sie die Unterlagen noch vorlegen. Am 01.01.2020 können die Unterlagen in den Reißwolf.

Hat sich das Finanzamt aber im Jahr 2019 zu einer Prüfung angemeldet und wurde diese Prüfung auf Ihren Wunsch hin verschoben, dürfen die Belege auf keinen Fall vernichtet werden. In diesem Fall sind Sie verpflichtet, die Unterlagen auch über das Jahr 2019 hinaus aufzubewahren.

Steht eine Betriebsprüfung an, müssen sie länger aufbewahrt werden

Wurde vom Finanzamt eine Betriebsprüfung angeordnet, müssen Sie alle Belege bis zum Abschluss der Betriebsprüfung aufbewahren (§ 147 Abs. 3 Satz 3 AO i.V.m. § 169 ff. AO).

Achtung: Auch wenn die Betriebsprüfung abgeschlossen ist, bewahren Sie die Belege noch einige Zeit auf. Hat sich der Prüfer geirrt und Sie legen gegen die Steuerbescheide Einspruch ein, müssen Sie die entsprechenden Nachweise vorlegen, und dies sind Ihre Belege. Das Gleiche gilt auch bei anhängigen Steuerstraf- und Bußgeldverfahren oder bei Rechtsbehelfen.

Bei einem vorläufigen Steuerbescheid sollten Sie auch keine Unterlagen vorschnell vernichten

Das Finanzamt kann den Steuerbescheid in bestimmten Punkten vorläufig erlassen. Wenn Sie in diesen Punkten dem Finanzamt das Gegenteil beweisen müssen, benötigen Sie die Belege, auch wenn die Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren bereits abgelaufen ist.

Was sollte nicht vernichtet werden?

Vernichten Sie **nicht** alle Unterlagen. Wichtige Dokumente wie z. B. Arbeits- und Notarverträge oder Urkunden sollten Sie vor dem Reißwolf sichern. Eventuell benötigen Sie diese später nochmals. Vernichten Sie die Belege zu früh, kann das Folgen haben.

Fazit: Bestehen bei Ihnen Zweifel über die Aufbewahrungsfrist, sind Sie immer auf der sicheren Seite, wenn Sie die Belege mindestens 10 Jahre lang aufbewahren.

Bei Gerichtsverfahren vor Zivil- oder Finanzgerichten bzw. vor dem Bundesfinanzhof sollten Sie aus Beweisgründen die Belege bis zum endgültigen Abschluss des Verfahrens aufbewahren. Niemals aber sollten Sie Verträge oder Unterlagen, die für das Unternehmen oder auch im Privatbereich von Bedeutung sind, in den Reißwolf stecken. Schon im eigenen Interesse sollten Sie die Belege länger aufbewahren. Handwerkerrechnungen an Privatkunden müssen von den Privatkunden seit dem Jahr 2005 für zwei Jahre aufbewahrt werden.

Soweit ein Strafverfahren eröffnet wurde und keine Unterlagen beizubringen sind, die die Unschuld beweisen, wird der Makel der Steuerhinterziehung gegebenenfalls längere Zeit anhaften. Wurde das Verfahren abgeschlossen oder mangels Beweisen eingestellt, können die Unterlagen vernichtet werden.

Aber Vorsicht! Fragen Sie vorsichtshalber Ihren Steuerberater, Rechtsanwalt oder Fachanwalt für Steuerrecht, ob das Verfahren auch tatsächlich beendet ist oder ob sich noch ein anderweitiges Verfahren anschließt. Fragen Sie nach, was vernichtet werden kann und was nicht!

Verfasser:
Beate Schrenk,
Bürokauffrau



Kein Kita-Platz, weil Antrag vor Umzug gestellt wurde?

dem man derzeit wohnt, einen Kita-Platz beantragen kann. Vom Gelsenkirchener Verwaltungsgesicht wurde die Stadt Marl per Eilbeschluss dazu verdonnert, dem 3-jährigen Kind einen Kita-Platz zu zugestehen, da es kein Hindernisgrund für den Rechtsanspruch eines Kita-Platzes ist, wenn man erst in naher Zukunft dort leben wird (Az. 10 L 1080/19). Die Eltern hatten geklagt. Bereits am 30. April hatten die Eltern den Kita-Platz in der neuen Kita beantragt. Damals wohnte die Familie noch in einer nicht dem neuen Ver-

waltungskreis zugehörigen Stadt. Die Stadt Marl teilte mit, dass das Paar den Kita-Platz erst beantragen dürfe, wenn es tatsächlich in Marl wohnt. Das Gericht hingegen gab den Eltern Recht, da eine frühzeitige Anmeldung vor dem Umzug gewährleisten würde, dass das Kind einen entsprechenden Kita-Platz erhalten würde. Dem Jugendamt muss man seinen Bedarf spätestens 6 Monate vor Inanspruchnahme anzeigen.

Verfasser: Beate Schrenk,
Bürokauffrau

Ein Ehepaar hatte vor dem geplanten Umzug in einen anderen Verwaltungskreis einen Kita-Platz für ihr Kind im neuen Wohnort beantragt. Dieser wurde abgelehnt, da der zuständige Verwaltungskreis der Auffassung war, dass man nur in dem Verwaltungskreis, in



Sozialversicherungspflicht des Gesellschafter-Geschäftsführers

Der Kläger war zu 50 % an einer GmbH beteiligt und zugleich deren einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer. Sein Gehalt wurde nicht der Sozialversicherungspflicht unterworfen. Nach einer Prüfung der DRV vertrat diese die Auffassung, es liege eine abhängige Beschäftigung vor mit der Konsequenz, dass der Gesellschafter-Geschäftsführer sozialversicherungspflichtig sei. Er unterliege daher wie ein normaler Arbeitnehmer der Krankenversicherungs-, Arbeitslosenversicherungs- und Rentenversicherungspflicht. Die gegen diese Entscheidung erhobene Klage blieb erfolglos. Das Bundessozialgericht urteilte am 14.03.2018, dass ein Gesellschafter-Geschäftsführer nur dann nicht abhängig ist, wenn er die Rechtsmacht besitzt, durch Einflussnahme auf die Gesell-

schafterversammlung die Geschicke der Gesellschaft zu bestimmen; das sei regelmäßig der Fall, wenn er mehr als 50 % der Anteile am Stammkapital hält (Mehrheitsgesellschafter).

Ist der Geschäftsführer kein Mehrheitsgesellschafter, ist eine abhängige Beschäftigung ausschließende Stellung des Gesellschafter-Geschäftsführers ausnahmsweise dann anzunehmen, wenn er exakt 50 % der Anteile hält oder bei einer noch geringeren Kapitalbeteiligung Kraft ausdrücklicher Regelungen im Gesellschaftsvertrag (Satzung) über eine umfassende („echte“ oder „qualifizierte“) Sperrminorität verfügt, so dass es ihm möglich ist, ihm nicht genehme Weisungen der Gesellschafterversammlung zu verhindern. Entsprechendes kann ausnahmsweise dann gelten, wenn be-

stimmte Stimmbindungsvereinbarungen bestehen.

All diese Regelungen sind aber gesellschaftsrechtlich fragwürdig. Allein zur Verhinderung einer Sozialversicherungspflicht ist es problematisch, derartige gesellschaftsvertragliche „Fesseln“ anzulegen. Dies muss sorgfältig analysiert und überdacht werden.

Bei einem Fremdgeschäftsführer scheidet eine sozialversicherungsfreie Tätigkeit nach Auffassung des Bundessozialgerichts generell aus.

Verfasser:
Heinrich Lachenmaier,
Steuerberater, Rechtsanwalt,
Wirtschaftsprüfer, Fachanwalt
für Steuerrecht



Ort der Gesellschafter- versammlung einer GmbH

Mindestens einmal im Jahr muss eine Gesellschafterversammlung einer GmbH stattfinden. Es muss nämlich über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Gewinnverwendung entschieden werden. Neben den gewöhnlichen Jahresentscheidungen muss eine Gesellschafterversammlung nur bei außergewöhnlichen Ereignissen, wie die Abberufung des Geschäftsführers, die Anteilsveräußerung oder die Einforderung von Einlagen, stattfinden. Gerade bei sehr wichtigen Entscheidungen, die gegebenenfalls gerichtlich angegriffen werden, sind Fehler fatal und daher zu vermeiden. Wird bei der Einberufung der Gesellschafterversammlung ein Fehler begangen, sind die Beschlüsse der nachfolgenden Versammlung unter Umständen nichtig und somit unwirksam. Dies kann gerade bei der Abberufung von Geschäftsführern weitreichende und gravierende finanzielle Folgen haben, denn eine unwirksame Abberufung und Kündigung des Ge-

schäftsführers hätte unter anderem zur Folge, dass dem gekündigten Geschäftsführer allein wegen eines Formmangels in einem Beschluss rückwirkend die Vergütung bezahlt werden müsste, auch wenn die (außerordentliche) Kündigung an für sich dem Grunde nach berechtigt gewesen wäre. Gerade bei den Formalien ist folglich besondere Vorsicht geboten. Mit Urteil vom 24.03.2019 hat der Bundesgerichtshof entschieden, dass ein Beschluss, der in den Geschäftsräumen eines verfeindeten Gesellschafters stattgefunden hat, angefochten werden kann. Im zu entscheidenden Fall waren die Gesellschafter in einem derartigen Maß zerstritten, dass nach Ansicht der Gerichte die Wahl des Orts der Gesellschafterversammlung in der Privatwohnung des Mitgesellschafters schikanös und für den verbleibenden Gesellschafter somit unzumutbar war. Das im Schnellverfahren von der Bundesregierung ausgearbeitete und bereits in Kraft getretene Gesetz zur Abmilderung

der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht zielt auf eine erleichterte Beschlussfassung bei Kapitalgesellschaften ab. Erleichtert wird darin die Möglichkeit der präsenslosen Beschlussfassung. Für die GmbH sieht das neue Gesetz vor, dass, abweichend von § 48 Absatz 2 des GmbH-Gesetzes, Beschlüsse der Gesellschafter in Textform oder durch schriftliche Stimmabgabe auch ohne Einverständnis sämtlicher Gesellschafter gefasst werden können. Gelten sollen diese Maßnahmen nur vorübergehend. Hinsichtlich der Beschlussfassung bei Personengesellschaften enthält das neue Gesetz keine Regelungen. Auch nicht zu der erleichterten Durchführung von Gesellschafterversammlungen.

Verfasser:
Michael Kratt,
Steuerberater, Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Handels- und
Gesellschaftsrecht



Warum einfach, wenn's auch kompliziert geht?

Mit Urteil vom 26.10.2019 hat das Oberlandesgericht München darüber zu entscheiden gehabt, ob das Vertragsverhältnis zwischen einem Handelsvertreter und dem Unternehmen fortbestand oder gekündigt war. In einer E-Mail an den Geschäftsführer des Unternehmens erklärte der Handelsvertreter, dass er sich entschieden habe, das aktive Tagesgeschäft einzustellen, aber seine Kunden und die akquirierten Kontakte weiterbearbeiten wolle. Er führte weiter aus, dass beide, wie versprochen, in Kürze

klären würden, wie das im Einzelnen aussehen könnte. Zudem forderte er den Geschäftsführer des Unternehmens auf, ihm mitzuteilen, ob er noch mit ihm zusammenarbeiten wolle und wenn ja, in welcher Form. In dieser E-Mail sah das Gericht weder eine ausdrückliche, noch eine konkludente Kündigungserklärung des Handelsvertreterverhältnisses. Eine Kündigungserklärung muss eindeutig und unmissverständlich zum Ausdruck bringen, dass der Vertrag spätestens mit Ablauf der Kündigungsfrist beendet werden soll. Vor dem Hin-

tergrund dieser Rechtsprechung können wir Ihnen nur empfehlen, die Kündigung jeglicher Vertragsverhältnisse eindeutig und klar zu formulieren. Nach unserer Ansicht gehören auch keine blumigen Formulierungen oder Floskeln in eine Kündigung, sondern sie sollte sich auf das Wesentliche beschränken.

Sollten Sie ein bestehendes Vertragsverhältnis kündigen wollen oder möchten Sie sich gegen eine Kündigung wehren, setzen Sie sich bitte mit uns in Verbindung.

Verfasser:
Thomas Maier, Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Miet- und WEG-Recht,
Fachanwalt für Arbeitsrecht,
Fachanwalt für Erbrecht

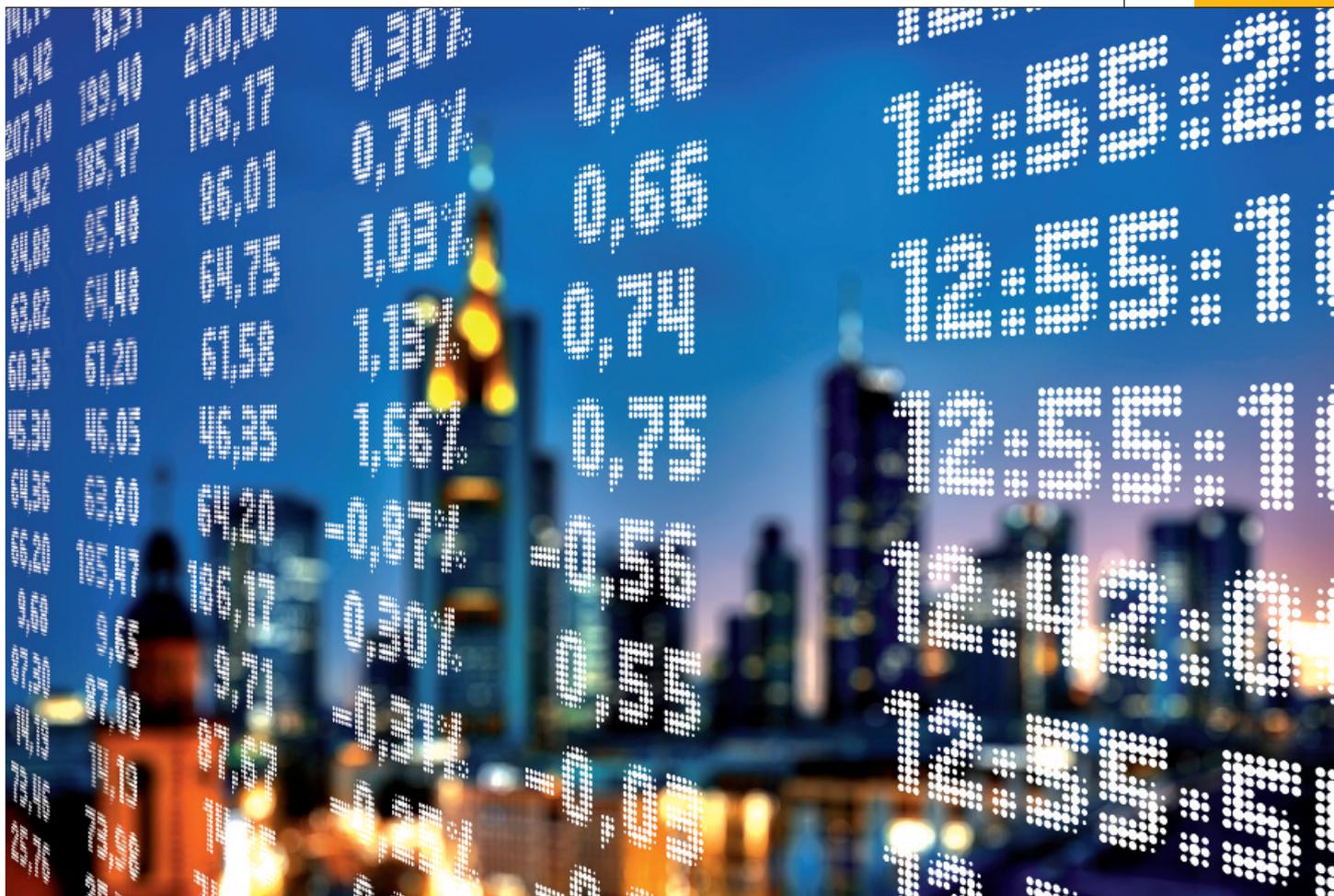
Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des 90 %-Test bei der Erbschaft-Schenkungssteuer

Das Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz sieht eine Verschonung von Betriebsvermögen bei Schenkungen oder Erbschaften vor, wenn der Schenker oder Erblasser Betriebsvermögen überträgt (§ 13b ErbStG). Keine Begünstigung tritt ein, wenn das (Brutto-) Verwaltungsvermögen mindestens 90 % beträgt. Hierzu zählen insbesondere vermietete und verpachtete Grundstücke

und Gebäude. Die Vermietung im Rahmen der sog. Betriebsaufspaltung ist dabei jedoch unschädlich. Beteiligungen an Kapitalgesellschaften gehören nur dann nicht zum Verwaltungsvermögen, wenn der Anteilseigner zu mehr als 25 % an der Gesellschaft beteiligt ist. Die harte 90 %-Vorabprüfung kann zu unverhältnismäßigen Härten in einem Aussetzungsverfahren führen, wie das

Finanzgericht Münster festgestellt hat (FG Münster, Beschluss 03.06.2019). Das Finanzgericht hat ernstliche Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit dieser „Alles-oder-Nichts“-Regel. Wir behalten für Sie im Blick, wie die Hauptsache entschieden wird.

Verfasser: Ulrich Lerner,
Steuerberater, Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Steuerrecht



Verluste aus Kapitalanlagen

Verluste aus Kapitalanlagen können grundsätzlich nur mit positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden. Solche Verluste können aber leider nicht mit positiven Einkünften aus anderen Einkunftsarten verrechnet werden. Das heißt, eine Verlustverrechnung mit Einkünften aus gewerblicher- und selbständiger Tätigkeit, mit Vermietungseinkünften oder Renten- und Arbeitseinkünften scheidet aus.

Sind die Verluste aus Kapitalanlagen höher als die Einkünfte aus Kapitalanlagen, erfolgt eine Verrechnung bis zur Höhe der Einkünfte aus Kapitalvermögen. Die weiteren, noch nicht verrechneten, Verluste, werden dann in das nächste Jahr vorgetragen.

Was Gewinne und Verluste aus Aktiengeschäften angeht, gilt Folgendes: Aktiengewinne können nur mit Aktienver-

lusten verrechnet werden. Daher führt die inländische Depotbank für Sie zwei Verrechnungstöpfe. Einen für die Aktien und einen zweiten für die übrigen Kapitalanlagen (z. B. Fonds oder festverzinsliche Wertpapiere). Gewinne oder Verluste aus Aktiengeschäften entstehen selbstverständlich nur dann, wenn sie endgültig realisiert sind, also ein Verkauf stattgefunden hat.

Sogenannte Altverluste können nicht mit aktuellen Aktiengewinnen verrechnet werden. D. h. Wertpapiere, die vor dem 01.01.2009 angeschafft wurden und jetzt mit Verlust verkauft werden, können nicht mit steuerpflichtigen Aktiengewinnen verrechnet werden.

Im Gegensatz zur Rechtslage bis 2008 ist jedoch nunmehr jeder realisierte Aktienverlust mit realisierten Aktiengewinnen verrechenbar. Voraussetzung ist, dass die Aktien nach dem 31.12.2008

erworben wurden. Da seit diesem Zeitpunkt jeder Aktiengewinn steuerpflichtig ist (auch dann, wenn zwischen Ankauf und Verkauf länger als ein Jahr vergangen ist), kann auch jeder Aktienverlust mit Aktiengewinnen verrechnet werden (auch dann, wenn zwischen Ankauf und realisiertem Aktienverlust länger als ein Jahr vergangen ist).

Verfasser: Ulrich Lerner, Steuerberater, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht

Zitat

„Erzähle niemanden Deine Pläne, zeige Ihnen nur Deine Ergebnisse.“

(Albert Einstein)



1 %-Regelung bei mehreren Fahrzeugen



Ein Arbeitgeber stellte dem Arbeitnehmer mehrere Fahrzeuge zur privaten Nutzung zur Verfügung. Die Fahrzeuge durften nach den Regelungen im Arbeitsvertrag nicht an Dritte überlassen werden. Dies erfolgte auch nicht.

Der Kläger vertrat die Auffassung, die 1 %-Regelung nach § 8 Abs. 2 S. 2 i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 2 EStG dürfe nur für ein Fahrzeug ermittelt werden.

Der Bundesfinanzhof entschied mit Urteil vom 24.05.2019, dass bei Überlas-

sung mehrerer Fahrzeuge zur privaten Nutzung der geldwerte Vorteil für jedes Fahrzeug nach der 1 %-Regelung zu berechnen sei. Auch wenn es logischerweise ausgeschlossen ist, dass eine Person mit mehreren Fahrzeugen gleichzeitig fahren könne, biete die Überlassung zweier oder mehrere Fahrzeuge einen doppelten oder mehrfachen Nutzungsvorteil.

Die Finanzverwaltung ist tatsächlich etwas großzügiger. Diese lässt zu, dass dann, wenn mehrere Fahrzeuge überlassen werden, die 1 %-Regelung nur im Hinblick auf das „überwiegend genutzte Kraftfahrzeug“ angewendet wird, wenn die Nutzung der Fahrzeuge durch andere zur Privatsphäre des Arbeitnehmers gehörende Personen so gut wie ausgeschlossen ist (BMF vom 04.04.2018).

Verfasser:
Heinrich Lachenmaier,
Steuerberater, Rechtsanwalt,
Wirtschaftsprüfer, Fachanwalt
für Steuerrecht

EU-Mobilität und die steuerlichen Folgen

Wird ein Dienstwagen nicht nur betrieblich sondern auch privat genutzt, sind in der Regel nach jedem Kalendermonat 1 % des inländischen Bruttolistenpreises zum Zeitpunkt der Erstzulassung zuzüglich der Kosten für Sonderausstattung einschließlich Umsatzsteuer als geldwerter Vorteil von Arbeitnehmern bzw. Selbstständigen zu versteuern. Umgangssprachlich reden wir auch von der sogenannten 1 %-Methode. Die bisher geltende Erleichterung für Fahrzeuge mit Antrieb ausschließlich durch Elektromotoren, die ganz oder überwiegend aus mechanischen oder elektrochemischen Energiespeichern oder aus emissionsfrei betriebenen Energiewandlern gespeist werden oder von extern aufladbaren Hybridelektrofahrzeugen, gelten nur

noch für Anschaffungen, die vor dem 01.01.2019 und im Zeitraum zwischen 31.12.2021 und dem 01.01.2023 getätigt wurden bzw. werden. Im Koalitionsvertrag wurde vereinbart, dass für Anschaffungen von solchen Fahrzeugen nach dem 31.12.2018 und vor dem 01.01.2022 gesetzlich festgelegt wird, dass nur noch die Hälfte des Listenpreises (der Bemessungsgrundlage) anzusetzen ist. Diese Neuregelung gilt auch, wenn die insgesamt angefallenen Aufwendungen durch Belege und das Verhältnis der privaten zu den übrigen Fahrten durch ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch nachgewiesen werden.

Nach einem gleichlautenden Ländererlass vom 23.11.2012 zur steuerlichen Behandlung der Überlassung von Elektrofahrzeugen sind die für Dienstwagen gel-



tenden Vorschriften auch wie E-Bikes anzuwenden, sofern es sich um Kraftfahrzeuge handelt (E-Bikes, deren Motor mehr als 25 km/h unterstützt). Die private Nutzung eines betrieblichen Fahrrads, das kein Kraftfahrzeug ist, wird nicht besteuert. Sollten Sie hierzu Fragen haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Verfasser: Michael Lachenmaier,
Steuerberater

Abzugsfähigkeit von Schulgeldzahlungen

Schulgeldzahlungen können als Sonderausgaben abzugsfähig sein. Das setzt nach der aktuellen Gesetzeslage voraus, dass die Schule in freier Trägerschaft betrieben oder überwiegend privat finanziert wird und zu einem durch die zuständige Landesbehörde anerkannten Abschluss oder dem einer öffentlichen Schule gleichwertig anerkannten Abschluss führt. Der Besuch einer anderen Einrichtung, die lediglich auf einen Schul-, Jahrgangs-

oder Berufsabschluss ordnungsgemäß vorbereitet, steht einem Schulbesuch gleich. In diesem Fall muss jedoch nachgewiesen werden, dass eine ordnungsgemäße Vorbereitung gewährleistet ist. Der Sonderausgabenabzug für Schulgeld beim Besuch von Privatschulen setzt jedoch nicht voraus, dass die zuständige Schulbehörde in einem Grundlagenbescheid bescheinigt, die Privatschule bereite ordnungsgemäß auf einen anerkannten Schul-

oder Berufsabschluss vor. Wie der Bundesfinanzhof mit Urteil vom 20. Juni 2019 entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung entschieden hat, muss die Finanz- und nicht die Schulbehörde die ordnungsgemäße Vorbereitung auf einen anerkannten Abschluss prüfen.

Verfasser:

Michael Kratt, Steuerberater, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht



Doppelte Schriftformklauseln sind unwirksam

Das Oberlandesgericht Karlsruhe hat mit Urteil vom 03.04.2019 entschieden, dass sogenannte doppelte Schriftformklauseln („Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser

Schriftformklausel“) bei formularmäßiger Vereinbarung (Allgemeine Geschäftsbedingungen) unwirksam sind. Neben der Entscheidung des Bundesgerichtshofs weisen wir auf die neue Gesetzeslage hin: In den Regelungen für Allgemeine Geschäftsbedingungen

wurde das bisher geltende Schriftform durch ein Textformerfordernis ersetzt (§ 309 BGB). Schriftform bedeutet, dass das Schriftstück eigenhändig unterschrieben werden muss. Bei der Textform ist dagegen ausreichend, dass eine lesbare Erklärung, in der die Person des Erklärenden genannt ist, auf einem dauerhaften Datenträger abgegeben wurde. In bisher verwendeten AGBs und Arbeitsverträgen ist die Formvorschrift für Erklärungen von Schrift- auf Textform umzustellen. Beim Abschluss neuer Verträge ist diese Rechtsänderung zu beachten und die bisherige Schriftformklausel in den AGB muss an die neuen Vorgaben angepasst werden. Sofern Sie Ihre AGBs oder Arbeitsverträge von uns überprüft haben wollen, kontaktieren Sie uns bitte.

Verfasser: Thomas Maier, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Miet- und WEG-Recht, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Fachanwalt für Erbrecht



Keine Berichtigungspflicht des Steuerpflichtigen bei Erkennen eines fehlerhaften Steuerbescheids

Erfreulicherweise hat der Bundesfinanzhof mit Urteil vom 12.12.2019 seine Rechtsprechung bestätigt, dass ein bestandskräftiger Steuerbescheid nicht mehr vom Finanzamt berichtigt werden kann, wenn die fehlerhafte Festsetzung auf einer vom Steuerpflichtigen ordnungsgemäßen Steuererklärung beruht.

Nach § 129 Satz 1 AO kann die Finanzbehörde Schreibfehler, Rechenfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten, die beim Erlass eines Verwaltungsaktes unterlaufen sind, jederzeit berichtigen. Offenbare Unrichtigkeiten in diesem Sinne sind mechanische Versehen wie beispielsweise Schreibfehler, Rechenfehler sowie Eingabe- oder

Übertragungsfehler. Dagegen schließen Fehler im Bereich der Willensbildung, Fehler bei der Auslegung oder Nichtanwendung einer Rechtsnorm, unrichtige Tatsachenwürdigungen, unzutreffende Annahme eines in Wirklichkeit nicht vorliegenden Sachverhalts oder Fehler, die auf mangelnder Sachaufklärung bzw. Nichtbeachtung feststehender Tatsachen beruhen, die Anwendung des § 129 Satz 1 AO aus. § 129 AO ist mithin nicht anwendbar, wenn auch nur die ernsthafte Möglichkeit besteht, dass die Nichtbeachtung einer feststehenden Tatsache in einer fehlerhaften Tatsachenwürdigung oder einem sonstigen sachverhaltsbezogenen Denk- oder Überlegungsfehler begründet ist oder auf mangelnder Sachverhaltsaufklärung beruht.

§ 129 AO ist ferner nicht anwendbar, wenn dem Sachbearbeiter des Finanzamts ein Tatsachen- oder Rechtsirrtum unterlaufen ist oder er den Sachverhalt mangelhaft aufgeklärt hat.

Verfasser:
Heinrich Lachenmaier,
Steuerberater, Rechtsanwalt,
Wirtschaftsprüfer, Fachanwalt
für Steuerrecht

Verjährung im „Reverse-Charge-Verfahren“

Das „Reverse-Charge-Verfahren“ nach § 13b Umsatzsteuergesetz, also die Umkehrung der Steuerschuldnerschaft bei der Umsatzsteuer, ist eine Sonderregelung bei der Umsatzsteuer. Nach dieser Sonderregelung ist der Leistungsempfänger (Auftraggeber) und nicht der leistende Unternehmer (Auftragnehmer) Schuldner der Umsatzsteuer. Das Ziel des Gesetzgebers war es, das Umsatzsteuerverfahren zu vereinfachen, da der leistende Unternehmer den Vorgang nun nicht mehr gesondert beim Finanzamt angeben muss. Die typischen Anwendungsfälle sind grenzüberschreitende Werk-

lieferungen, Grundstücksgeschäfte und Bauleistungen.

Nach nunmehr gefestigter Rechtsprechung fällt eine ergänzende Vertragsauslegung weg, wenn die Parteien rechtsirrig das „Reverse-Charge-Verfahren“ angewandt hatten. Denn die Werkverträge enthalten keine Regelungslücke, da die Vertragsparteien unter ausdrücklichen Hinweis auf das „Reverse-Charge-Verfahren“ die Vergütung vereinbart hatten. Allerdings sieht die Rechtsprechung die Voraussetzungen einer Vertragsanpassung aufgrund des Wegfalls der Geschäftsgrundlage grundsätzlich als gegeben an.



Verfasser:
Michael Kratt, Steuerberater,
Rechtsanwalt, Fachanwalt für
Handels- und Gesellschaftsrecht

Schuldzinsenabzug bei teilweise fremdvermietetem Gebäude



Mit Urteil vom 04.02.2020 hat der Bundesfinanzhof entschieden, wie der Schuldzinsenabzug bei nur teilweise vermieteten Gebäuden zu ermitteln ist. Ein wirtschaftlicher Zusammenhang zwischen Schuldzinsen und den Herstellungskosten eines künftig der Einkünfteerzielung aus Vermietung und Verpachtung dienenden Gebäudeteils liegt nur vor, wenn die Herstellungskosten des später vermieteten Gebäudeteils sowie diejenigen des später veräußerten Gebäudeteils

getrennt ermittelt und entsprechend ausgewiesen werden und der Steuerpflichtige sodann mit den als Darlehen empfangenen Mitteln tatsächlich jene Aufwendungen begleicht, die der Herstellung des zur Vermietung bestimmten Gebäudeteils konkret zuzurechnen sind.

Verfasser: Heinrich Lachenmaier, Steuerberater, Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer, Fachanwalt für Steuerrecht

Pflegekosten für die Grabstätte Dritter als Nachlassverbindlichkeiten?

Mit Urteil vom 22.01.2020 hat der Bundesfinanzhof die Frage beantwortet, ob auch Pflegekosten für die Grabstätte Dritter als Nachlassverbindlichkeiten zu bewerten sind. Hintergrund des Falles war, dass der Sohn sich zur Pflege des Grabes seiner Mutter verpflichtet hatte. Als der Sohn wiederum verstorben ist

und die (Enkel-) Kinder das Erbe ihres Vaters und somit auch die Verpflichtung zur Grabpflege des Grabes der (Groß-) Mutter annahmen, lehnte das Finanzamt diese Kosten als Verbindlichkeit ab. Begründet wurde dies damit, dass es sich dabei um ein schwebendes Geschäft handele und somit nicht in die Bemessungsgrundlage einzubezie-

hen sei. Der Bundesfinanzhof hob das Urteil aufgrund der tatsächlichen finanziellen Belastung der Erben auf und gab den (Enkel-) Kindern Recht.

Verfasser: Heinrich Lachenmaier, Steuerberater, Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer, Fachanwalt für Steuerrecht

Steuerliche Behandlung von Abstandszahlungen bei Berufsunfähigkeitsversicherungen?

Bei bestehenden Versicherungsverträgen über eine Berufsunfähigkeitsversicherung zeigt sich in der Praxis, dass die Versicherungsunternehmen bei Eintritt der Berufsunfähigkeit vermehrt dazu übergehen, den betroffenen Versicherungsnehmern eine Abfindung der Versicherungsansprüche anzubieten. Die Finanzverwaltung hat am 26.11.2019 (VI 303 – S 2255 -212)

beschlossen, dass Vergleichs- bzw. Abstandszahlungen in einem Einmalbetrag keine steuerbare Leistung im Sinne des § 22 Nr. 1 Satz 3 a) bb) EStG darstellen.

Verfasser: Heinrich Lachenmaier, Steuerberater, Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer, Fachanwalt für Steuerrecht





Weiterveräußerung von Tickets für das Finale der UEFA Champions League steuerpflichtig

Veräußert der Steuerpflichtige ein kurz zuvor entgeltlich erworbenes Ticket für ein Spiel der UEFA Champions League, unterliegt ein daraus erzielter Veräußerungsgewinn der Einkommensteuer. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) in seinem Urteil vom 29.10.2019 entschieden. Im Streitfall hatten die Kläger zwei Tickets für das Finale im Mai 2015 über eine Ticketplattform wieder veräußert (Gewinn in Höhe von 2.907 Euro). Das Finanzamt erfasste den Gewinn in Höhe von 2.577 Euro bei deren Einkommen-

steuerfestsetzung. Das Finanzgericht gab den Klägern Recht. Der BFH folgte dem nicht. Er entschied, dass die Kläger mit der Veräußerung der beiden Tickets ein privates Veräußerungsgeschäft im Sinne des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG verwirklicht haben.

Einkünfte aus solchen privaten Veräußerungsgeschäften unterliegen der Einkommensteuer. Zu ihnen gehören u. a. Veräußerungen von sog. anderen Wirtschaftsgütern des Privatvermögens, bei denen der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als

ein Jahr beträgt. Von der Besteuerung ausgenommen sind Veräußerungen von Gegenständen des täglichen Gebrauchs. Hierzu zählen nicht UEFA Champions League-Tickets. Die Tickets stellen nach Auffassung des BFH insbesondere keine sog. Gegenstände des täglichen Gebrauchs dar, sodass sie nicht von der Besteuerung ausgenommen sind.

Verfasser:
Michael Kratt, Steuerberater,
Rechtsanwalt, Fachanwalt für
Handels- und Gesellschaftsrecht

Transparenzregister: seit 01.01.2020 verschärfte Regelungen

Juristische Personen des Privatrechts und eingetragene Personengesellschaften sind seit dem 01.10.2017 verpflichtet, Angaben über ihre jeweiligen wirtschaftlichen Berechtigten dem Transparenzregister mitzuteilen. Zwar gilt die Meldepflicht als erfüllt, wenn sich die Angaben aus dem Handels-, Partnerschafts-, Genossenschafts-, Vereins- oder Unternehmensregister ergeben. Bei Kommanditgesellschaften reicht die Eintragung in das Handelsregister nicht aus. Die Angaben müssen auch aktuell sein. Ist beispielsweise ein Gesellschafter umgezo-

gen oder hat sich der Name durch eine Heirat geändert, muss die Gesellschafterliste angepasst bzw. der Eintrag im Transparenzregister korrigiert werden. Einzelunternehmen und Gesellschaften bürgerlichen Rechts sind von der Eintragungspflicht ausgenommen. Wirtschaftlich Berechtigter eines Unternehmens ist eine natürliche Person, die unmittelbar oder mittelbar mehr als 25 % der Kapitalanteile hält oder mehr als 25 % der Stimmrechte kontrolliert oder auf vergleichbare Weise Kontrolle ausübt bzw. ausüben kann. Ab dem 01.01.2020 ver-

fünffachen sich die Bußgelder. Zudem werden bestandskräftige Bußgeldentscheidungen ab 01.01.2020 aufgrund der geänderten EU-Vorgaben im Internet veröffentlicht.

Wir empfehlen Ihnen daher, die Anmeldungen zu überprüfen bzw. durch uns überprüfen zu lassen.

Verfasser:
Michael Kratt,
Steuerberater, Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Handels- und
Gesellschaftsrecht



Widerrufsrecht bei Lebens- und Rentenversicherungen

Wer zwischen dem 29. Juli 1994 und dem 31. Dezember 2007 eine Lebens- oder Rentenversicherung abgeschlossen hat, kann diese oft noch rückabwickeln. Viele Versicherer haben nicht richtig über das Widerspruchs- oder Rücktrittsrecht belehrt. Kunden können in diesen Fällen noch heute widersprechen.

Hat ein Versicherungsunternehmen seine Kunden nicht richtig über das Widerspruchsrecht informiert, hat der Verbraucher ein zeitlich unbefristetes Widerspruchsrecht. Der Versicherer muss im Rahmen der Rückzahlung der gezahlten Prämien auch die Abschluss- und Verwaltungskosten erstatten. Kunden können sich hier auf das Urteil des BGH vom 7. Mai 2014 – IV ZR 76/11,

bzw. vom 17. Dezember 2014 – IV ZR 260/11 und 29. Juli 2015 – IV ZR 384/14 und ZR IV 448/14 berufen. Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 23. Mai 2016 (Az.: 1 BvR 2230/15 und 1 BvR 2231/15) festgestellt, dass die Entscheidungen des BGH vom 29. Juli 2015 verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden sind.

Lassen Sie sich von uns beraten, ob Ihr Versicherungsvertrag eine solche unwirksame Klausel zum Widerspruchsrecht beinhaltet und ob es wirtschaftlich Sinn macht, jetzt noch vom Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Verfasser: Mark Stöhr, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Strafrecht, Fachanwalt für Sozialrecht

Zitat

„Persönlichkeiten werden nicht durch schöne Reden geformt, sondern durch Arbeit und eigene Leistung.“

(Albert Einstein)





Versetzungen des Arbeitnehmers werden schwieriger

Versetzungen des Arbeitnehmers sind vielfach Gegenstand der Auseinandersetzungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

Das vertragliche Weisungsrecht der Beklagten umfasst die Befugnis, dem Kläger nach Maßgabe des § 106 GewO einen anderen Einsatzort als den bisherigen Arbeitsplatz zuzuweisen. Den Arbeitgeber trifft jedoch ein pflichtgebundenes Ermessen. Die Leistungsbestimmung nach billigem Ermessen verlangt eine Abwägung der wechselseitigen Interessen nach verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Wertentscheidungen, den allgemeinen Wertungsgrundsätzen der Verhältnis-

mäßigkeit und Angemessenheit sowie der Verkehrssitte und Zumutbarkeit. In die Abwägung sind alle Umstände des Einzelfalls einzubeziehen. Dem Inhaber des Bestimmungsrechts verbleibt auch im Falle der Versetzung für die rechtsgestaltende Leistungsbestimmung ein nach billigem Ermessen auszufüllender Spielraum. Innerhalb dieses Spielraums können dem Bestimmungsberechtigten mehrere Entscheidungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Die Bestimmung eines Orts der Arbeitsleistung in Kombination mit einer im Arbeitsvertrag durch Versetzungsvorbehalt geregelten Einsatzmöglichkeit im gesamten Unternehmen verhindert nach der Rechtsprechung regelmäßig die vertragliche

Beschränkung auf den im Vertrag genannten Ort der Arbeitsleistung. Das Bundesarbeitsgericht hat eine Kehrtwende in seiner bisherigen Rechtsprechung vollzogen und entschieden, dass der Arbeitgeber nunmehr neben den betrieblichen Belangen auch die privaten Interessen des Arbeitnehmers abwägen und berücksichtigen muss. So muss der Arbeitgeber beispielsweise familiäre oder gesundheitliche Belange in seine Entscheidung miteinziehen.

Verfasser:

*Thomas Maier, Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Miet- und WEG-Recht,
Fachanwalt für Arbeitsrecht,
Fachanwalt für Erbrecht*

Die Berater – Impressum

Herausgeber

Lerner Lachenmaier & Partner
Partnerschaftsgesellschaft mbB

Verantwortlich

Michael Kratt

© Copyright 2020 by

Lerner Lachenmaier & Partner

Anschrift

Lerner Lachenmaier & Partner
Villinger Straße 18

D-78054 VS-Schwenningen

Telefon: 077 20/99 77-0

Telefax: 077 20/99 77-550

E-mail: info@LLP-Kanzlei.de

Internet: www.LLP-Kanzlei.de

Diese Information finden Sie auch auf unserer Homepage www.LLP-Kanzlei.de als aktuellen PDF-Download!